

# Leitfaden zur Hauptversammlung 2016

Standard Life plc

## **Inhalt**

- 03** Willkommen auf der Hauptversammlung
- 04** Ankündigung zur Hauptversammlung
- 09** Erläuterungen zu den Beschlüssen
- 14** Zur Wiederwahl und Wahl  
vorgeschlagene Vorstandsmitglieder
- 19** Wahlverfahren
- 24** Zur Versammlung
- 25** Wegbeschreibung
- 26** Erläuterungen zur Auflösung von  
Kapitaltilgungsreserven
- 26** Zusammenfassung der wichtigsten  
Bestimmungen von Teil B des Standard Life  
(Mitarbeiter-)Aktienplans
- 28** Kontaktdaten



# Willkommen auf der Hauptversammlung

Die nächste Hauptversammlung der Standard Life plc findet am Dienstag, den **17. Mai 2016, um 14.00 Uhr (britischer Zeit)** im 200 Aldersgate, London, EC1A 4 HD, statt.

## Tagesordnung

<b>Einführung</b>	Der Chairman stellt die Vorstandsmitglieder vor und erläutert kurz die Tagesordnung der Versammlung.
<b>Präsentation und Diskussionsrunde mit Fragen und Antworten</b>	Der Chairman und der Chief Executive erläutern den Geschäftsverlauf und stellen die Strategie der Standard Life plc für das Jahr 2016 vor. Im Anschluss daran können Fragen gestellt werden.
<b>Abstimmung</b>	Sie werden gebeten, eine Reihe von Beschlüssen zu prüfen und über diese abzustimmen. Diese Beschlüsse sind in voller Länge auf den Seiten 4 bis 6 dargelegt. Die Erläuterungen des Chairman hierzu finden Sie auf den Seiten 9 bis 13.



Dies ist ein wichtiges Dokument, das Sie unverzüglich zur Kenntnis nehmen sollten. Wenn Sie nach der Lektüre dieses Leitfadens nicht sicher sind, was zu unternehmen ist, sollten Sie einen unabhängigen Finanzberater konsultieren, der gemäß dem United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 zugelassen ist (oder, wenn Sie nicht in Großbritannien leben, einen anderen einschlägig qualifizierten unabhängigen Berater).

Wenn Sie alle Ihre Aktien der Standard Life plc verkauft oder übertragen haben, senden Sie dieses Dokument bitte gemeinsam mit allen eventuell beigefügten Unterlagen schnellstmöglich an den Käufer oder Übernehmer bzw. den Wertpapiermakler oder Vermittler, der Sie beim Kauf oder bei der Übertragung unterstützt hat, damit diese Dokumente an den Käufer oder Übernehmer weitergeleitet werden können.

**Bitte lesen Sie den Abschnitt Wahlverfahren dieses Leitfadens zur Hauptversammlung, der Einzelheiten zu den folgenden Themen enthält:**

- ▶ **Abstimmungsverfahren**
- ▶ **Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, der an Ihrer Stelle an der Hauptversammlung teilnimmt**
- ▶ **Sonstige Informationen über die Hauptversammlung**

Diese Version des Leitfadens zur Hauptversammlung ist eine Übersetzung des Originals, welches in englischer Sprache erstellt wurde. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Übersetzung gegenüber dem Original angemessen ist. Dennoch hat die Originalversion in englischer Sprache in jeglicher Hinsicht die Gültigkeit gegenüber der Übersetzung.

# Ankündigung zur Hauptversammlung

**Wir geben hiermit bekannt, dass die Hauptversammlung 2016 der Aktionäre der Standard Life plc („die Gesellschaft“) am Dienstag, den 17. Mai 2016, um 14.00 Uhr (britischer Zeit) im 200 Aldersgate, London, EC1A 4HD, abgehalten wird. Im Rahmen der Versammlung sind die auf den folgenden Seiten dargelegten Beschlüsse zu prüfen und, wenn sie für tauglich befunden werden, anzunehmen, wobei die Beschlüsse 1 bis 5, 8 bis 11 und 14 die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung erfordern und es sich bei den Beschlüssen 6, 12, 13 und 15 um Sonderbeschlüsse handelt. Aus regulatorischen Gründen erfordert Beschlussvorlage 7 Stimmrechtsschwellen, die im Abschnitt „Erläuterungen zu den Beschlüssen“ in diesem Leitfaden zur Hauptversammlung spezifiziert sind. Es werden unterschiedliche Stimmrechtsschwellen zur Anwendung kommen, die sich nach dem Anteil der auf der Hauptversammlung (persönlich oder über einen Bevollmächtigten) vertretenen Stimmrechte bemessen.**

1. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 zusammen mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht der Abschlussprüfer.
2. Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers LLP als Abschlussprüfer der Gesellschaft bis zum Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft.
3. Bevollmächtigung des Prüfungsausschusses der Gesellschaft zur Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 für und im Auftrag des Vorstands der Gesellschaft.
4. Festlegung der Schlussdividende für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 in Höhe von 12,34 Pence je Stammaktie.
5. Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015, der auf den Seiten 75 bis 98 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2015 dargelegt ist, ohne die Richtlinien für die Vergütung der Vorstandsmitglieder.
6. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Gericht (Court of Session), Auflösung der Kapitaltilgungsreserve.
7. Bevollmächtigung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, gegebenenfalls gemäß Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlament und des Europäischen Rats, allgemein als Eigenkapitalrichtlinie der EU bezeichnet („CRD IV“) und den Richtlinien, Vorschriften und/oder Bestimmungen der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA (Financial Conduct Authority), die die CRD IV in Großbritannien umsetzt und die eine Obergrenze für das Verhältnis von fixen zu variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung für die dem Remuneration Code der FCA unterliegenden Mitarbeiter festlegt, ein Verhältnis der Gesamtvergütung von Mitarbeitern, die dem Remuneration Code der FCA unterliegen, anzuwenden, das 1:1 übersteigt, jedoch ein Verhältnis von 1:2 nicht überschreitet (d.h. der variable Vergütungsanteil darf mehr als 100 % des fixen Vergütungsbestandteils, jedoch nicht mehr als 200 % des fixen Vergütungsanteils betragen).
8. Genehmigung der Regelungen des Teils B des (Mitarbeiter-)Aktienplans der Standard Life („Teil B“). Ein Exemplar der Regelungen liegt der Versammlung vor und wurde vom Versammlungspräsidenten zum Zwecke der Identifizierung paraphiert; Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Änderungen an Teil B in ihrem Ermessen, um den Anforderungen der irischen Steueraufsicht (Office of the Revenue Commissioners) zu genügen sowie Best Practice in der Umsetzung von Teil B zu gewährleisten, den Teil B samt seinen Änderungen zu verabschieden und alle sonstigen Handlungen und Dinge vorzunehmen, die sie für die Umsetzung von Teil B als erforderlich erachten.
9. Wiederwahl der folgenden Personen zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft durch separate Beschlussfassungen:
  - 9A Sir Gerald Grimstone
  - 9B Pierre Danon
  - 9C Noel Harwerth
  - 9D Isabel Hudson
  - 9E Kevin Parry
  - 9F Lynne Peacock
  - 9G Martin Pike
  - 9H Luke Savage
  - 9I Keith Skeoch
10. Wahl der folgenden Personen zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft durch separate Beschlussfassungen:
  - 10A Colin Clark
  - 10B Melanie Gee
  - 10C Paul Matthews

11. Allgemeine und vorbehaltlose Bevollmächtigung des Vorstands (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien desselben) entsprechend § 551 des Companies Act 2006 zur Ausübung sämtlicher Vollmachten der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft und der Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft bis zu einem maximalen Gesamtnominalbetrag von 80.259.685 £, wobei diese Bevollmächtigung (sofern nicht bereits zuvor durch die Hauptversammlung der Gesellschaft erneuert, entzogen oder geändert) mit dem Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt) endet. Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf ein Angebot vorlegen oder eine Vereinbarung treffen, welche(s) gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien oder die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder Aktien so zuteilen oder Rechte zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien infolge eines derartigen Angebotes oder einer derartigen Vereinbarung so gewähren, als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.

12. Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien desselben) (a) zur Zuteilung von Aktienwerten (entsprechend den Bestimmungen von § 560 Companies Act 2006 („das Gesetz“)) gegen Barzahlung gemäß der im vorhergehenden Beschluss erteilten Vollmacht und/oder (b) zum Verkauf von Stammaktien, die von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, gegen Barzahlung, in jedem der Fälle so, als wäre § 561 Absatz 1 des Gesetzes auf eine solche Zuteilung nicht anwendbar, vorausgesetzt, diese Vollmacht beschränkt sich auf:

- i. die Zuteilung von Aktienwerten und/oder den Verkauf von eigenen Aktien im Zusammenhang mit einem Bezugsrecht, einem offenen Angebot oder einem sonstigen Vorkaufangebot:
  - a) an Inhaber von Stammaktien (ausgenommen Inhaber von Aktien, die als eigene Aktien gehalten werden) im Verhältnis zu (so genau wie praktisch möglich) ihrem bisherigen Aktienbesitz; und

- b) an Inhaber anderer Aktienwerte (ausgenommen Inhaber von Aktien, die als eigene Anteile gehalten werden), gemäß den mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechten oder wie anderweitig vom Vorstand als notwendig erachtet,

ii in jedem der Fälle jedoch vorbehaltlich jener Ausschlüsse oder sonstiger Vereinbarungen, welche die Vorstandsmitglieder (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Gremiums) hinsichtlich der Handhabung von Teilansprüchen oder eines in einem beliebigen Gebiet eventuell auftretenden rechtlichen bzw. Durchführungsproblems, den Anforderungen von Aufsichtsbehörden oder Börsen oder sonstigen Angelegenheiten für notwendig oder zweckmäßig halten; und


- ii. die Zuteilung (anderer Art als gemäß obigem Unterpunkt i.) von Aktienwerten bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 12.038.952 £; und

wobei diese Vollmacht mit dem Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft endet (bzw. am Ende des Tages, an dem fünfzehn Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt). Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf ein Angebot vorlegen oder eine Vereinbarung treffen, welche(s) gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien (und/oder den Verkauf eigener Aktien) nach Ablauf der Vollmacht erfordert: In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder die Aktien infolge eines derartigen Angebotes oder einer derartigen Vereinbarung so zuteilen (und/oder eigene Aktien so verkaufen), als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.

13. Erteilung einer allgemeinen und vorbehaltlosen Vollmacht an die Gesellschaft für die Zwecke von § 701 des Companies Act 2006 („das Gesetz“) zum Kauf eigener, auf dem Markt befindlicher Stammaktien zu einem Preis von 12 2/3 Pence je Stück im Sinne der Bestimmungen von § 693 Abs. 4 des Gesetzes, sofern die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden:

- i. im Rahmen dieser Vollmacht dürfen maximal 197.001.046 Stammaktien gekauft werden.

- ii. für jede dieser Stammaktien darf, ausschließlich Kosten, maximal der gemäß nachstehender Beschreibung höhere Preis bezahlt werden:
    - a) 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung für die Stammaktien der Gesellschaft, wobei als Feststellungsgrundlage der offizielle Tageskurs der Londoner Börse für die fünf dem Vertrag über den Kauf derartiger Stammaktien unmittelbar vorausgehenden Geschäftstage herangezogen wird; und
    - b) der letztnotierte unabhängige Handelskurs und der höchste aktuelle unabhängige Angebotspreis gemäß dem offiziellen Tageskurs der Londoner Börse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kauf durchgeführt wird, je nachdem, welcher der beiden höher ist;
  - iii. der Mindestpreis, ausschließlich Kosten, der für derartige Stammaktien bezahlt werden darf, beträgt 12<sup>2</sup>/<sub>9</sub> Pence; und
  - iv. diese Vollmacht endet (sofern sie nicht zuvor verlängert wurde) mit dem Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft (bzw. am Ende des Tages, an dem fünfzehn Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt). Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf einen oder mehrere Verträge über den Kauf ihrer Stammaktien abschließen, auch wenn absehbar ist, dass ein solcher Kauf teilweise oder gänzlich erst nach einem solchen Ablauf dieser Vollmacht vollzogen werden könnte, wobei sie ihre Stammaktien im Einklang mit einem solchen Vertrag kaufen kann, als wäre die durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.
- 14. Bevollmächtigung der Gesellschaft und aller Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder während der Dauer der Gültigkeit dieses Beschlusses Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, im Einklang mit §§ 366 und 367 des Companies Act 2006 („das Gesetz“):
    - i. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ Spenden an politische Parteien oder unabhängige Wahlkandidaten (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von §§ 363 und 364 des Gesetzes) zu tätigen;
    - ii. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ Spenden an sonstige politische Organisationen (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von §§ 363 und 364 des Gesetzes) zu tätigen;
    - iii. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ sonstige politische Aufwendungen (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von § 365 des Gesetzes) zu tätigen,
 und zwar während des Zeitraums, der mit der Fassung dieses Beschlusses beginnt und mit dem Schluss der darauffolgenden Hauptversammlung der Gesellschaft endet (bzw. spätestens am Ende des Tages, an dem genau fünfzehn Monate seit Verabschiedung dieses Beschlusses vergangen sind). Dabei können die gemäß den vorstehenden Absätzen i, ii und iii genehmigten Gesamtbeträge aus einem oder mehreren Teilbeträgen in verschiedenen Währungen bestehen, die zum Zwecke der Ermittlung des genannten Gesamtbetrags zu dem in der Londoner Ausgabe der Financial Times an dem Datum (bzw. dem darauffolgenden Geschäftstag), an dem die betreffende Spende erfolgt oder Aufwendung getätigt wird, oder, falls dieser Termin früher liegt, an dem Datum, an dem die Gesellschaft (bzw. ihre Tochtergesellschaft) die diesbezügliche Vereinbarung trifft oder Verpflichtung eingeht, veröffentlichten Wechselkurs in Pfund Sterling umgerechnet werden.
  - 15. Ermächtigung zu und Genehmigung der Einberufung von anderen Aktionärsversammlungen als Jahreshauptversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.



**Im Auftrag des Vorstands**

Kenneth A Gilmour  
Group Company Secretary

**19. Februar 2016**

## Anmerkungen:

- a. Um auf der Hauptversammlung teilnahme- und abstimmungsberechtigt zu sein (und damit die Gesellschaft die Anzahl der Stimmen, die sie abgeben können, ermitteln kann), müssen Aktionäre, die eine Aktienurkunde besitzen oder ihre Aktien über CREST halten, um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein. Personen, die ihre Aktien im Standard Life Share Account halten, müssen, um persönlich teilnahmeberechtigt zu sein, als Mitglied des Standard Life Share Account eingetragen sein und ihren Stimmzettel, auf dem ihr eigener Name im Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ eingetragen ist, so rechtzeitig zurücksenden, dass er spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 vorliegt – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin. Am Verzeichnis der Gesellschaft oder dem Verzeichnis für das Standard Life Aktienkonto nach diesem jeweiligen Zeitpunkt vorgenommene Änderungen gelten für die Ermittlung der Teilnahme- und der Stimmberechtigung auf der Hauptversammlung als null und nichtig.
- b. Die Aktionäre können eine andere Person („Bevollmächtigter“) zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmen, die sich auch in ihrem Namen zu Wort melden und abstimmen kann. Ein Aktionär kann mehr als eine Person zu seiner Vertretung auf der Hauptversammlung bevollmächtigen, wobei diese Bevollmächtigten jeweils nur über unterschiedliche, vom Aktionär gehaltene Aktien abstimmen können. Es ist nicht erforderlich, dass der Bevollmächtigte Aktionär der Gesellschaft ist.
- c. Dieser Ankündigung ist ein Stimmzettel beigefügt, der online oder in Papierform ausgefüllt werden und auf dem ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt werden kann bzw. Abstimmungsanweisungen erteilt werden können. Eine solche Bevollmächtigung und/ oder Erteilung von Anweisungen über den CREST-Dienst zur elektronischen Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten erfordert die ordnungsgemäße Authentifizierung der betreffenden CREST-Nachricht (einer „CREST-Vollmacht/-Anweisung“) gemäß den Vorschriften von Euroclear UK & Ireland Limited unter Angabe der erforderlichen Informationen gemäß Beschreibung im CREST- Handbuch.
- d. Ist eine Person, die diese Ankündigung erhält, gemäß § 146 des Companies Act 2006 zum Erhalt von Informationen berechtigt (eine „ernannte Person“), kann sie gemäß einem zwischen ihr und dem Aktionär, von dem sie ernannt wurde, geschlossenen Vereinbarung ein Recht zur Ernennung als Bevollmächtigter eines solchen Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung (oder zur Erteilung einer Vollmacht zur Ernennung eines Bevollmächtigten) besitzen. Besitzt eine ernannte Person keine solche Vertretungs- oder Ernennungsvollmacht oder wünscht sie die Ausübung dieser Vollmacht nicht, kann sie gemäß einer solchen Vereinbarung das Recht zur Erteilung von Anweisungen an den Aktionär hinsichtlich der Ausübung seiner Stimmrechte besitzen.
- e. Ernannte Personen können unter den in d) erläuterten Bedingungen ein Recht zur Ernennung als Bevollmächtigter (oder zur Bevollmächtigung einer anderen Person) haben. Die Angaben zu den Rechten der Aktionäre bezüglich der Ernennung von Bevollmächtigten gemäß obiger Erläuterung b) beziehen sich nicht auf ernannte Personen.
- f. Die Aktionäre der Gesellschaft werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 527 des Companies Act 2006 („das Gesetz“) die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Veröffentlichung von Angaben zu nachstehenden Angelegenheiten auf einer Website zu stellen: (i) zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (einschließlich des Berichts der Abschlussprüfer und von Angaben zur Durchführung der Prüfung), welcher der Hauptversammlung vorzulegen ist; (ii) zur Offenlegung von Fällen, in denen Abschlussprüfer der Gesellschaft seit der vorhergehenden Hauptversammlung, auf der gemäß § 437 des Gesetzes ein Jahresabschluss und ein Bericht der Abschlussprüfer vorzulegen waren, von seinem Amt zurückgetreten ist. Die Gesellschaft kann von den Aktionären, welche gemäß §§ 527 oder 528 des Gesetzes einen Antrag zur Veröffentlichung dieser Angaben auf einer Website stellen, nicht die Erstattung der damit verbundenen Kosten fordern. In Fällen, in denen die Gesellschaft gemäß § 527 des Gesetzes zur Veröffentlichung derartiger Angaben auf einer Website verpflichtet ist, muss sie diese Angaben spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Website an die Abschlussprüfer der Gesellschaft weiterleiten. Die auf der Hauptversammlung behandelten Punkte umfassen auch die Erörterung von Informationen, zu deren Veröffentlichung auf einer Website die Gesellschaft gemäß § 527 des Gesetzes verpflichtet war.

- g. Aktionäre haben das Recht, bei der Gesellschaft zu beantragen, dass diese (i) zusätzliche Beschlussvorlagen zur Abstimmung auf der Hauptversammlung, an die zur Entgegennahme berechtigten Personen verteilt und (ii) dass zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die Aktionäre die in den Abschnitten 338 und 338A des Companies Act 2006 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Gesellschaft kann es ablehnen, eine eingebrachte Beschlussvorlage zu verteilen oder einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese diffamierend, leichtfertig oder böswillig sind, oder, wenn es, im Fall einer Beschlussvorlage, aus einem Grund ineffektiv wäre, diese zu berücksichtigen (etwa wenn diese geltenden Gesetzen oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderliefe). Ein Antrag kann elektronisch oder per Post eingereicht werden. Er muss die vorgeschlagene Beschlussvorlage oder den zusätzlichen Tagesordnungspunkt enthalten, von den einbringenden Aktionären autorisiert sein und bis spätestens 4. April 2016 der Gesellschaft vorliegen oder, falls dies nicht möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt, über den auf der Hauptversammlung informiert wird. Einem Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung muss eine Begründung beigelegt sein.
- h. Zum 19. Februar 2016 – dem effektiv letzten Geschäftstag vor dem Druck und der Veröffentlichung der Ankündigung zur Hauptversammlung – belief sich das emittierte Stammkapital der Gesellschaft auf 1.970.010.465 Stammaktien, die mit jeweils einem Stimmrecht ausgestattet sind. Es wurden keine eigenen Aktien gehalten. Somit betrug zum 19. Februar 2016 die Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft 1.970.010.465.
- i. Alle auf der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre (oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten) haben das Recht, Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss Fragen zu den auf der Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkten ordnungsgemäß beantworten, wobei keine Fragen beantwortet werden, wenn dies (i) die Vorbereitung der Hauptversammlung unnötigerweise erschweren oder zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen würde, (ii) die Antworten bereits auf einer Website im Rahmen einer FAQ-Rubrik enthalten sind oder (iii) die Beantwortung der Fragen dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufen oder den Ablauf der Versammlung beeinträchtigen würde.
- j. Ein Exemplar der Ankündigung der Hauptversammlung finden Sie auf [www.standardlife.de/jahreshauptversammlung](http://www.standardlife.de/jahreshauptversammlung). Sonstige gemäß § 311A des Companies Act 2006 erforderliche Informationen sind auf [www.standardlife.com/shareholders/agm](http://www.standardlife.com/shareholders/agm) verfügbar.



# Erläuterungen zu den Beschlüssen



Sir Gerry Grimstone  
Chairman

Die Beschlüsse, die wir Ihnen zur Abstimmung vorlegen, sind so verfasst, dass sie rechtsgültig sind. Zum besseren Verständnis haben wir nachfolgend die einzelnen Beschlussvorlagen näher erläutert. Nach Ansicht der Vorstandsmitglieder sind alle Beschlüsse im besten Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Daher empfehlen die Vorstandsmitglieder den Aktionären einstimmig, diese Beschlüsse anzunehmen. Falls Sie Fragen zu den Beschlüssen haben, setzen Sie bitte sich über die Adressen bzw. Telefonnummern auf der Rückseite dieses Leitfadens mit uns in Verbindung.

## Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Sonderbeschlüsse und Beschlüsse mit einer bestimmten Stimmrechtsschwelle

Es gibt drei Arten von Beschlüssen, die Ihnen zur Abstimmung vorgelegt werden: Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Sonderbeschlüsse und Beschlüsse mit einer bestimmten Stimmrechtsschwelle. Der Hauptunterschied liegt im Prozentsatz der Stimmen, der zur Annahme der Beschlüsse erforderlich ist.

Zur **Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit** sind mehr als 50 % der Stimmen zugunsten des jeweiligen Beschlusses erforderlich. **Bei Sonderbeschlüssen** sind zur Beschlussfassung mindestens 75 % der Stimmen zugunsten des jeweiligen Beschlusses erforderlich.

Für einen Beschluss mit einer bestimmten Stimmrechtsschwelle (Beschluss 7):

- ▶ liegt die Stimmrechtsschwelle, sofern mehr als 50 % der im Zusammenhang mit dem Beschluss ausübaren Stimmrechte (persönlich oder über einen Bevollmächtigten) auf der Hauptversammlung vertreten sind, bei einer Mehrheit von mindestens 66 % der tatsächlich abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses; oder
- ▶ liegt die Stimmrechtsschwelle, sofern weniger als 50 % der im Zusammenhang mit dem Beschluss ausübaren Stimmrechte (persönlich oder über einen Bevollmächtigten) auf der Hauptversammlung vertreten sind, bei einer Mehrheit von mindestens 75 % der tatsächlich abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses.

Mitarbeiter, die ein Interesse an einer Erhöhung der Obergrenze für den variablen Gehaltsanteil haben könnten, der Gegenstand von Beschluss 7 ist (einschließlich aller dem Remuneration Code unterliegenden Mitarbeiter (gemäß Definition in Teil SYSC 19A.3 des FCA-Handbuchs)), dürfen ihre Stimmrechte in Zusammenhang mit Beschluss 7 nicht ausüben.

Wir schlagen vor, dass sämtliche Beschlussfassungen auf der Hauptversammlung nicht durch Handzeichen, sondern in geheimer Wahl erfolgen.

Dies bedeutet, dass jede für eine Aktie abgegebene Stimme zählt, unabhängig davon, ob Sie Ihren Stimmzettel online ausfüllen oder per Post einsenden oder Ihre Stimme durch persönliche Teilnahme oder Vertretung auf der Hauptversammlung abgeben. Wir sind der Auffassung, dass dies das gerechteste Verfahren zur Berücksichtigung der Stimmen aller unserer Aktionäre darstellt.

## Beschluss 1 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

### Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und Jahresabschlusses 2015

Die Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft präsentieren üblicherweise bei der Hauptversammlung den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht für das abgelaufene Jahr. Sie können unseren Geschäfts- und Jahresabschlussbericht 2015 sowie unseren Strategiebericht 2015 online lesen, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Finanzkennzahlen enthält.

Bei der Hauptversammlung werden wir Sie formell ersuchen, den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht für das Jahr 2015, einschließlich der Berichte des Vorstands und der Abschlussprüfer, entgegenzunehmen und zu erörtern.

## Beschluss 2 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

### Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers LLP als Abschlussprüfer

Wir müssen bei jeder Hauptversammlung, bei der wir den Aktionären einen Jahresabschluss präsentieren, Abschlussprüfer bestellen. Üblicherweise werden die Abschlussprüfer für den Zeitraum von einer Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung des darauffolgenden Jahres bestellt.

Wir werden Sie um die Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers LLP als unsere Abschlussprüfer bis zum Ende unserer nächsten Hauptversammlung ersuchen.

### **Beschluss 3 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:**

#### **Bevollmächtigung des Prüfungsausschusses zur Festlegung des Honorars für die Abschlussprüfer**

Es ist heute üblich, dass der Prüfungsausschuss einer Gesellschaft zur Vereinbarung des Honorars der Abschlussprüfer der Prüfungsausschuss einer Gesellschaft für und im Auftrag des Vorstands der betreffenden Gesellschaft bevollmächtigt wird.

Wir werden Sie ersuchen, den Prüfungsausschuss der Gesellschaft zur Festlegung des Honorars für die Abschlussprüfer für das Jahr 2016 für und im Auftrag des Vorstands zu bevollmächtigen.

### **Beschluss 4 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:**

#### **Bekanntgabe der Schlussdividende für das Jahr 2015**

Die Vorstandsmitglieder empfehlen die Ausschüttung einer Schlussdividende an die Aktionäre. Wir werden Sie ersuchen, die Ausschüttung der vorgeschlagenen Schlussdividende in Höhe von 12,34 Pence je Stammaktie für das Jahr 2015 zu genehmigen. Vorbehaltlich ihrer Genehmigung auf der Hauptversammlung wird sie voraussichtlich am 24. Mai 2016 an die zum Geschäftsschluss des 15. April 2016 im Verzeichnis eingetragenen Aktionäre ausbezahlt.

### **Beschluss 5 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:**

#### **Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Vergütungsrichtlinien**

Der Bericht über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf den Seiten 75 bis 98 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2015 legt die Vergütungen und Leistungen dar, die jedes Vorstandsmitglied im Jahr 2015 erhalten hat.

Mit diesem Beschluss ersuchen wir Sie, alle Teile dieses Berichts zu genehmigen, ausgenommen die Vergütungsrichtlinien, die bereits von der Hauptversammlung 2015 genehmigt wurden. Das Abstimmungsergebnis ist konsultativ, und das Recht des Vorstandsmitglieds auf Vergütung hängt nicht von diesem ab.

### **Beschluss 6 - Sonderbeschluss:**

#### **Auflösung der Kapitaltilgungsreserve**

Verkauf unserer kanadischen Geschäftseinheiten schlagen wir nun eine Auflösung der Kapitaltilgungsreserve vor – als Maßnahme des Bilanzmanagements und um zusätzliche ausschüttungsfähige Rücklagen zu schaffen. Die vorgeschlagene Auflösung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des zuständigen Gerichts (Court of Session). Dem Court of Session gegenüber muss zunächst der Nachweis erbracht werden, dass die Kapitalherabsetzung für keinen der Kreditoren der Gesellschaft das Risiko birgt, bei Fälligkeit ihrer Forderungen nicht bezahlt zu werden. Weitere Informationen zum weiteren Vorgehen und zu den Gründen für unseren Vorschlag finden Sie in den Erläuterungen auf Seite 26.

### **Beschluss 7 - Beschlussfassung mit bestimmter Stimmrechtsschwelle:**

#### **Genehmigung eines Verhältnisses von fixen zu variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung, das 1:1 übersteigt, jedoch 1:2 nicht überschreitet, wenn die Umstände sich so gestalten, dass die Regeln der „CRD IV“ auf Mitarbeiter anzuwenden sind, die dem Remuneration Code unterliegen und in Geschäftseinheiten angestellt sind, die mit Tätigkeiten befasst sind, für die die „CRD IV“ gilt.**

Grundsätzlich ist es gemäß der Eigenkapitalrichtlinie der EU (2013/36/EU) („CRD IV“), in der von der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA in Großbritannien implementierten Form, für Institute, für die die Richtlinie CRD IV gilt, nicht zulässig, Mitarbeitern, die als dem Remuneration Code unterliegend gelten, einen variablen Vergütungsanteil zu zahlen, der mehr als 100 % des fixen Vergütungsanteils beträgt. Welche Mitarbeiter dem Remuneration Code unterliegen, ist im Vergütungskodex der FCA „SYSC 19A“ im Einzelnen geregelt – zusammenfassend lässt sich jedoch feststellen, dass es sich um Mitarbeitergruppen handelt, deren beruflichen Aufgaben einen maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Allerdings erlauben diese Regelungen es den Instituten, solchen Mitarbeitern eine variable Vergütung in Höhe von bis zu 200 % der fixen Vergütung zu zahlen, sofern die Zustimmung der Aktionäre eingeholt wurde.

Nur ein kleiner Teil der Standard Life Gruppe ist derzeit mit Tätigkeiten befasst, die eine Anwendung der CRD IV erfordern. Ende 2015 waren dies Standard Life Savings Limited („SLSL“) und Pearson Jones plc (im Mai 2015 übernommen). Bislang mussten wir die Regeln nicht anwenden, die die Obergrenze für das Verhältnis von variablen zu fixen Vergütungsanteilen festlegen, weil SLSL gemäß den Vorgaben der FCA in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit als klein und wenig komplex zu betrachten ist und daher nur verhältnismäßig dem Remuneration Code der FCA genügen muss (Pearson Jones ist eine Neuerwerbung). Die Regelungen einer Obergrenze für das Verhältnis von variablen zu fixen Vergütungsbestandteilen könnten für uns dann zur Anwendung kommen, wenn die FCA ihre Haltung in Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Position der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) angleicht. Die EBA hat kürzlich Vorgaben für die Vergütungsrichtlinien gemäß CRD IV veröffentlicht, denen zufolge auch kleinere Unternehmen die Obergrenze für das Verhältnis von variablen zu fixen Vergütungsanteilen einhalten sollen. Wir bitten unsere Aktionäre daher vorsorglich, uns mit der Flexibilität auszustatten, unsere dem Remuneration Code unterliegenden Mitarbeiter (gemäß Definition weiter oben) mit einem variablen Gehaltsanteil in Höhe von maximal 200 % ihrer fixen Vergütung entschädigen zu dürfen, insoweit wie die Obergrenze in Zukunft direkt auf Mitarbeiter zutrifft, die dem Remuneration Code unterliegen.

Die Obergrenze der CRD IV für das Verhältnis von fixen zu variablen Vergütungsanteilen gilt nur für Beschäftigte, die dem Remuneration Code unterliegen (gemäß Definition weiter oben). Standard Life hatte Ende 2015 insgesamt 20 Beschäftigte, die dem Remuneration Code unterliegen. Diese Mitarbeiter sind in verschiedenen funktionalen

Verantwortungsbereichen beschäftigt, darunter oberes Management, Finanzen, Risiko und Compliance, interne Revision, Kundenbetreuung und technische Services. Kein Mitglied des Vorstands der Standard Life plc unterliegt dem Remuneration Code. Der Grund dafür ist, dass Umfang und Charakter der durch die CRD IV geregelten Aktivitäten nur eine begrenzte Wirkung auf das generelle Risikoprofil der Standard Life Gruppe haben.

Die Gesellschaft bittet um die Bevollmächtigung, ein Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung von mehr als 100 % anwenden zu dürfen, um ausreichend flexibel zu sein, damit interne Ungleichheiten in der Vergütung je Geschäftsfeld vermieden werden können, die von der Vielfalt regulatorischer Systeme mit Einfluss auf die Standard Life Gruppe herrühren, und damit Standard Life auch in Zukunft bei der Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern wettbewerbsfähig bleibt. Wir benötigen den richtigen Mix aus Qualifikationen und Erfahrung, um geschäftliche Ziele zu erreichen, und um im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter mit anderen Unternehmen, für die unter Umständen andere aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten, sodass CRD IV (und die damit verbundenen Anforderungen an die Vergütung) für sie nicht zur Anwendung kommen, bestehen zu können. Solche Firmen dürfen Leistung mit variablen Gehaltsanteilen vergüten und haben damit eine flexiblere Kontrolle über ihre Kostenbasis und können auf Ereignisse sowie veränderte Marktbedingungen reagieren.

Die Standard Life Gruppe ist darauf ausgerichtet, im Einklang mit den regulatorischen Richtlinien eine solide Kapitalbasis zu bewahren. Wenn dieser Beschluss angenommen wird, wird er unseres Erachtens keine erhebliche Auswirkung auf die Fähigkeit der Standard Life Gruppe haben, eine solide Kapitalbasis zu bewahren, da, gemessen an der Gesamtzahl der Mitarbeiter, nur eine sehr kleine Anzahl Mitarbeiter dem Remuneration Code gemäß CRD IV unterliegt.

Um sicher feststellen zu können, ob diese Beschlussvorlage angenommen wurde, werden wir Mitarbeiter, die dem Remuneration Code unterliegen und von der Beschlussvorlage betroffen sind, darüber in Kenntnis setzen, dass sie in Bezug auf den zur Abstimmung vorgelegten Beschluss weder direkt noch indirekt Stimmrechte, über die sie als Aktionär oder Inhaber oder Angehörige der Gesellschaft verfügen, ausüben dürfen und dass von ihnen abgegebene Stimmen nicht berücksichtigt werden.

## **Beschluss 8 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:**

### **Genehmigung der Bestimmungen von Teil B des Standard Life (Mitarbeiter-)Aktienplans**

Der Standard Life (Mitarbeiter-)Aktienplan wurde mit Genehmigung der Aktionäre im Jahr 2006 eingeführt und ermöglicht es Mitarbeitern in Großbritannien, Irland, Deutschland und Österreich monatlich Aktien zu kaufen. Die Gesellschaft stockt die Aktienkäufe der Mitarbeiter auf – derzeit mit 25 £ pro Monat in Großbritannien und mit 35 € pro Monat in Irland, Deutschland und Österreich. Der Plan, so wie er in Großbritannien und Irland angewendet wird, berechtigt gemäß der Steuergesetzgebung dieser Länder zu steuerlicher Begünstigung.

Teil B des Plans, der vom Office of the Revenue Commissioners in Irland genehmigt ist, läuft im Juli 2016 aus, und wir bitten um Zustimmung zu dessen Verlängerung, um auch weiterhin auf Basis des Plans in seiner gegenwärtigen Form verfahren zu können.. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des Teils B des Plans finden Sie auf den Seiten 26 bis 27 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung. Ein vollständiges Exemplar des Teils B des Plans liegt für Sie zur Einsicht bereit (auf Seite 22 können Sie nachlesen wo).

## **Beschlüsse 9 A, B, C, D, E, F, G, H und I - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:**

### **Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der UK Corporate Governance Code (britischer Kodex zu den Grundsätzen der Unternehmensführung) empfiehlt die jährliche Wahl aller Vorstandsmitglieder von FTSE-350-Unternehmen (britischer Aktienindex der 350 größten an der Londoner Börse notierten Gesellschaften) durch die Aktionäre. Entsprechend werden sämtliche Vorstandsmitglieder auf der diesjährigen Hauptversammlung der Gesellschaft zurücktreten. Da Colin Clark, Melanie Gee und Paul Matthews nach unserer letzten Hauptversammlung in den Vorstand berufen wurden, stehen sie erstmals zur Wahl. Sämtliche anderen Vorstandsmitglieder stehen zur Wiederwahl, ausgenommen Crawford Gillies. Nach drei Amtszeiten von jeweils drei Jahren wird Crawford Gillies mit Abschluss der diesjährigen Hauptversammlung als Vorstandsmitglied zurücktreten. Persönlich und im Namen des Vorstands möchte ich Crawford Gillies für seine Beiträge als Senior Independent Director und zur Entwicklung unserer Gesellschaft danken.

Wir werden Ihnen empfehlen, jedes der Vorstandsmitglieder wiederzuwählen bzw. zu wählen.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sowie die wichtigsten Beiträge der einzelnen Vorstandsmitglieder zum Ergebnis der Gesellschaft sind auf den Seiten 14 bis 18 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung aufgeführt.

### **Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Wiederwahl unserer nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglieder Pierre Danon, Noel Harwerth, Isabel Hudson, Kevin Parry, Lynne Peacock und Martin Pike**

– als Vorstandsmitglieder möchte ich diese Gelegenheit als Chairman und wie im UK Corporate Governance Code empfohlen nutzen, um zu bestätigen, dass erneut eine formale Beurteilung der Leistungen jedes unserer nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt ist. Aus diesen Beurteilungen geht hervor, dass die Leistungen jedes

der nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglieder weiterhin effektiv sind. Sie alle haben ihr Engagement für ihre Rollen unter Beweis gestellt, haben sich als Vorstandsmitglieder sinnvoll und bedeutsam eingebracht und ich habe keinerlei Zweifel, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

**Was meine eigene Wiederwahl betrifft**, so freue ich mich, dass unser Senior Independent Director, Crawford Gillies, besätigt hat, dass meine eigene formelle Leistungsbeurteilung zeigt, dass auch meine Leistung den Kriterien des UK Corporate Governance Code, wie oben beschrieben, entspricht.

## **Beschlüsse 10 A, B, C - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:**

### **Wahl einzelner Vorstandsmitglieder:**

Wir werden Sie ersuchen, für die Wahl von Colin Clark, Melanie Gee und Paul Matthews zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft zu stimmen.

Ihre Lebensläufe finden Sie auf Seite 18 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

## **Beschluss 11 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:**

### **Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder zur Emission weiterer Aktien**

Die Vorstandsmitglieder sind stets bemüht, das Stammkapital der Gesellschaft möglichst effektiv zu verwalten. Dabei ist die Emission von Aktien eine der Optionen, die von Zeit zu Zeit geprüft werden. Die meisten börsennotierten Gesellschaften erteilen ihren Vorstandsmitgliedern im Rahmen jeder Hauptversammlung erneut die Vollmacht zur Emission weiterer Aktien. Dadurch haben die Aktionäre die Möglichkeit, diese Vollmacht in regelmäßigen Abständen zu erteilen. Dabei können auch Änderungen in Bezug auf das seit der letzten Hauptversammlung emittierte Stammkapital berücksichtigt werden.

Wir werden Sie ersuchen, die Vorstandsmitglieder zur Emission zusätzlicher Aktien bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 80.259.685 £ zu bevollmächtigen. Dies entspricht bis zu 656.670.150 Aktien sowie einem Drittel unseres gesamten ausgegebenen Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 19. Februar 2016. Diese Vollmacht endet mit dem Abschluss der Hauptversammlung des Jahres 2017 (oder fünfzehn Monate nach dem Datum, an dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, falls dieser Termin früher liegt), sofern sie nicht vor Ablauf verlängert, widerrufen oder geändert wird. Derzeit beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, diese Vollmacht ausschließlich zu folgenden Zwecken zu nutzen:

- ▶ Emission von Aktien für Mitarbeiter der Gruppe im Einklang mit den Bestimmungen des (Mitarbeiter-) Aktienplans der Standard Life plc
- ▶ Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Optionsrechte, die leitenden Mitarbeitern gemäß dem Standard Life Long-Term Incentive Plan, dem Executive Long Term Incentive Plan der Standard Life plc und dem Standard Life Investments Long Term Incentive Plan gewährt wurden. Weitere Einzelheiten zu den Plänen enthält der Bericht über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf den Seiten 75 bis 98 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2015.

- ▶ Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Optionsrechte, die gemäß dem Standard Life Sharesave Plan und dem Standard Life Ireland Sharesave Plan gewährt wurden
- ▶ Gegebenenfalls Vornahme erforderlicher Anpassungen zur Erfüllung von Demutualisierungsansprüchen und von Ansprüchen auf Bonusaktien.

## **Beschluss 12 - Sonderbeschluss:**

### **Nichtanwendung von Aktienvorkaufsrechten**

Gemäß dem Companies Act 2006 müssen Aktien, die gegen Barzahlung emittiert werden, zuerst bestehenden Aktionären, und zwar im Verhältnis zu der von diesen bereits gehaltenen Aktienzahl, angeboten werden. Dieses Recht wird Vorkaufsrecht genannt. Es kann der Fall eintreten, dass sich die Vorstandsmitglieder für einen anderen Weg der Emission von Aktien entscheiden, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist.

Wir werden Sie ersuchen, die Vorstandsmitglieder hierzu bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 12.038.952 £ zu bevollmächtigen. Dies entspricht 5 % des von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals zum 19. Februar 2016. Wir werden Sie auch ersuchen, die Vorstandsmitglieder zu einigen weiteren Anpassungen zu bevollmächtigen, die aus technischen Gründen für Bezugsrechtsemissionen und sonstige Vorzugsangebote erforderlich sein können.

Für Aktien, deren Wert diesen Gesamtnominalbetrag nicht überschreitet, beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, die Grundsätze der Gruppe bezüglich von Vorzugszeichnungsrechten hinsichtlich einer kumulativen Ausübung derartiger Vollmachten über einen gleitenden 3-Jahres-Zeitraum zu beachten. Diese Grundsätze besagen, dass höchstens 7,5 % unseres Stammkapitals innerhalb eines gleitenden 3-Jahres-Zeitraums dazu verwendet werden sollten, sofern nicht zuvor die Aktionäre konsultiert wurden.

Die Gesellschaft hält keine Aktien im Eigenbesitz und hat derzeit auch nicht die Absicht, eigene Anteile zu halten. Das Recht, Aktien im Eigenbesitz zu verkaufen, soll lediglich eine Flexibilität herstellen für den Fall, dass sich eine solche Notwendigkeit ergibt.

## **Beschluss 13 - Sonderbeschluss:**

### **Bevollmächtigung der Gesellschaft zum Rückkauf von bis zu 10 % ihrer emittierten Stammaktien**

Die Vorstandsmitglieder sind stets bemüht, das Stammkapital der Gesellschaft möglichst effektiv zu verwalten. Dabei ist der Rückkauf von Aktien eine der Optionen, die von Zeit zu Zeit geprüft werden. Wir werden nur dann Aktienrückkäufe tätigen, wenn dies nach Ansicht der Vorstandsmitglieder im besten Interesse unserer Aktionäre ist, und wenn damit die Erträge je Aktie erhöht werden können. Derzeit beabsichtigen die Vorstandsmitglieder nicht, diese Vollmacht auszuüben, weshalb es bei diesem Beschluss lediglich darum geht, eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten.

Sollte die Gesellschaft eigene Aktien im Markt zurückkaufen, würde dies stets zu nachstehenden Bedingungen erfolgen:

- ▶ Wir können maximal 197.001.046 eigene Aktien kaufen. Dies entspricht 10 % des von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 19. Februar 2016.
- ▶ Der höchste Preis (unter Ausschluss der Kosten), zu dessen Zahlung wir je Aktie berechtigt sind, ist der höhere unter folgenden Bedingungen:
  - 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung der Aktie. Als Grundlage hierfür dient das offizielle Tageskursblatt der Londoner Börse für die fünf Geschäftstage, die dem von uns formell beschlossenen Datum zum Rückkauf unmittelbar vorangehen
  - der zuletzt notierte unabhängige Handelskurs und der höchste unabhängige Ankaufskurs gemäß dem offiziellen Tageskursblatt der Londoner Börse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kauf durchgeführt wird, je nachdem, welcher der beiden höher ist
- ▶ Der niedrigste Preis (unter Ausschluss der Kosten), zu dessen Zahlung wir je Aktie berechtigt sind, ist der Nennwert dieser Aktien, der 12½ Pence beträgt
- ▶ Diese Vollmacht besitzt ab dem Datum des Beschlusses bis zu unserer nächsten Jahreshauptversammlung oder für fünfzehn Monate Gültigkeit, falls dies der frühere Zeitpunkt ist
- ▶ Der Abschluss eines Kaufs, der vor dem Ablauf der Vollmacht zum Rückkauf von Aktien vereinbart wurde, ist auch nach Ablauf der Vollmacht zulässig
- ▶ Sämtliche Aktien, die wir gemäß dieser Vollmacht kaufen, können entweder gelöscht oder im Eigenbesitz gehalten werden. Eigene Aktien können von der Gesellschaft gelöscht, gegen Barzahlung verkauft oder in einen (Mitarbeiter-) Aktienplan eingestellt werden. Im Eigenbesitz gehaltene Aktien sind weder mit Dividendenansprüchen noch mit Stimmrechten ausgestattet.

Dieser Beschluss entspricht den aktuellen Gesetzen und Vorschriften, die von Gesellschaften, die Rückkaufvollmachten für eigene Aktien beantragen, einzuhalten sind. Er entspricht auch den maßgeblichen Anlegerschutzrichtlinien, die in mancher Hinsicht noch restriktiver sind.

Die Gesamtzahl der zur Zeichnung von Stammaktien gewährten Optionen beläuft sich derzeit auf 36.510.118. Dies entspricht 1,85 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Stammkapitals zum 19. Februar 2016. Würde die Gesellschaft die gemäß dem gefassten Beschluss zulässige Höchstzahl an Aktien zurückkaufen und vom Markt nehmen, so beliefe sich die Gesamtzahl der gewährten Optionen auf 2,059 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Stammkapitals zum 19. Februar 2016. Die erteilte Ermächtigung, Aktien zurückzukaufen, hat seit der von der Gesellschaft Anfang des Jahres vorgenommenen Aktienzusammenlegung keine Gültigkeit mehr. Die Gesellschaft hält derzeit keine Aktien im Eigenbesitz.

## **Beschluss 14 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:**

### **Erteilung einer eingeschränkten Vollmacht für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in Bezug auf Spenden an politische Organisationen und politische Aufwendungen**

Standard Life hat seit jeher grundsätzlich auf Spenden an politische Parteien oder Wahlkandidaten verzichtet. Wie in unserem Geschäfts- und Jahresabschlussbericht näher ausgeführt, hat die Gesellschaft seit ihrer Börsennotierung keine politischen Spenden getätigt – und wir beabsichtigen keine Änderung dieser Vorgehensweise.

Die Gesetzgebung im Rahmen der Companies Act 2006 ist jedoch sehr breit gefasst. Sie besagt, dass britische Gesellschaften vor der Tätigkeit von „politischen Aufwendungen“ oder „Zuwendungen“ an politische Organisationen, Parteien oder unabhängige Wahlkandidaten eine entsprechende Genehmigung ihrer Aktionäre einholen müssen. Angesichts dessen könnte der Fall eintreten, dass diese Bestimmungen unter bestimmten Umständen auch im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berührt werden. Beispielsweise könnte dies die Finanzierung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen umfassen, zu denen gegebenenfalls Politiker eingeladen werden und die Unterstützung von Organisationen, die mit der Prüfung von politischen Verfahren und Gesetzesvorlagen befasst sind.

Eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften hätte jedoch ernsthafte Folgen, so dass wir – wie andere börsennotierte Gesellschaften auch – unsere Aktionäre um ihre diesbezügliche Genehmigung für den Fall eines unabsichtlichen Verstoßes ersuchen.

## **Beschluss 15 - Sonderbeschluss:**

### **Bevollmächtigung der Gesellschaft zur Einberufung von Aktionärsversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen**

Jahreshauptversammlungen müssen grundsätzlich mit einer Frist von 21 vollen Tagen einberufen werden, andere Aktionärsversammlungen jedoch können kurzfristiger angekündigt werden, wenn die Aktionäre einer kürzeren Einberufungsfrist zustimmen.

Auf der Hauptversammlung 2015 haben unsere Aktionäre einen Beschluss gefasst, demzufolge wir Hauptversammlungen (ausgenommen Jahreshauptversammlungen) mit einer Frist von 14 vollen Tagen einberufen können. Wir werden auf der diesjährigen Hauptversammlung einen ähnlichen Beschluss zur Abstimmung vorlegen, um eine Fortsetzung dieser Praxis zu ermöglichen. Aber wir werden die kürzere Frist nur dann in Anspruch nehmen, wenn aufgrund des Themas der Versammlung eine höhere Flexibilität erforderlich ist und wir denken, dass dies zum Vorteil unserer Aktionäre ist.

Wie viele andere börsennotierte Unternehmen bitten wir unsere Aktionäre um die Bevollmächtigung, diese Flexibilität aufrecht zu erhalten. Wird dieser Beschluss gefasst, gilt die entsprechende Bevollmächtigung bis zur Hauptversammlung 2017, auf der wir erneut einen ähnlichen Beschluss vorlegen würden.

# Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder

Stand der biografischen Angaben der Vorstandsmitglieder ist der 19. Februar 2016. Das Alter der Vorstandsmitglieder ist das zum Termin der ordentlichen Hauptversammlung geltende.

## Zur Wiederwahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



## Zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



## Zur Wiederwahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder

### 1. Sir Gerry Grimstone, Chairman

- ▶ **Datum der Berufung in den Vorstand:** März 2006 (Chairman seit Mai 2007)
- ▶ **Datum der Berufung in den Vorstand der Standard Life Assurance Company:** Juli 2003
- ▶ **Alter:** 66
- ▶ **Nationalität:** Brite

Sir Gerry Grimstone kann weiterhin auf eine ausgezeichnete Erfolgsbilanz bei der Gruppe verweisen und führt den Vorstand durch eine Zeit weitreichender Veränderungen und strategischer Weichenstellungen. Seine internationale Erfahrung, sein strategisches Können und seine feste Überzeugung, dass eine starke Führung von großem Vorteil ist, sind von großem Wert für den Vorstand. Er ist Vorsitzender des Ernennungs- und Governanceausschusses.

In jedem Jahr wird die Leistung von Sir Gerry Grimstone eingehend vom Senior Independent Director geprüft. Nach der diesjährigen Überprüfung kam der Vorstand zu dem Schluss, dass Sir Gerry Grimstone weiterhin ein sehr starker Chairman ist, der seine Verantwortung im Zusammenhang mit der Führung des Vorstands und gegenüber den Stakeholdern sehr ernst nimmt und für seine Rolle eine beträchtliche Menge Zeit aufwendet, in Großbritannien und international.

Sir Gerry Grimstone ist Senior Independent Director und stellvertretender Chairman der Barclays PLC. Seine Aufgaben als unabhängiges, nichtgeschäftsführendes Public-Interest-Vorstandsmitglied von Deloitte LLP und als nichtgeschäftsführender Lead Director am britischen Verteidigungsministerium nimmt er weiterhin wahr. Er ist ein Berater des Vorstands der Abu Dhabi Commercial Bank und Mitglied des Beirats des britisch-indischen Business Council und des China-Britain Business Council.

Zuvor bekleidete Sir Gerry Grimstone verschiedene leitende Positionen im britischen Gesundheits- und Sozialministerium sowie im Finanzministerium, und bei Schroders plc in London, Hongkong und New York. Er war 1998 bis 1999 stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs internationales Investmentbanking von Schroders.

Er verfügt über einen MA und einen MSc der Universität Oxford.

### 2. Pierre Danon, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

- ▶ **Datum der Berufung in den Vorstand:** Oktober 2011
- ▶ **Alter:** 60
- ▶ **Nationalität:** Franzose

Mit weitreichender Erfahrung in führenden Technologie- und kundenorientierten Unternehmen steuert Pierre Danon eine wirkungsvolle Kombination aus internationalen kaufmännischen und Kundenservice-Fähigkeiten zur Vorstandsarbeit bei. Er ist Mitglied des Risiko- und Kapitalausschusses sowie des Ernennungs- und Governanceausschusses.

Pierre Danon ist außerdem stellvertretender Vorsitzender von TDC, Executive Chairman von Volia, Independent Director von CIEL Investment Limited und stellvertretender Vorsitzender von AgroGeneration. Von 2000 bis 2005 war Pierre Danon Chief Executive Officer von BT Retail und im Anschluss Chief Operating Officer der Capgemini Group sowie Chairman von Eircom. Bis Juni 2012 war er außerdem Chief Executive Officer und anschließend nichtgeschäftsführender Chairman von Numericable Completel in Paris.

Er verfügt über einen Abschluss in Bauingenieurwesen der Ecole Nationale des Ponts et Chaussées, Paris, einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Faculté de Droit, Paris und einen MBA der HEC, Paris.

### 3. Noel Harwerth, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

- ▶ **Datum der Berufung in den Vorstand:** Juli 2012
- ▶ **Alter:** 68
- ▶ **Nationalität:** Britin und Amerikanerin

Noel Harwerth leistet weiterhin eindrucksvolle Beiträge zu den Aufgaben des Vorstands. Sie ist Mitglied im Prüfungsausschuss, im Risiko- und Kapitalausschuss und im Ernennungs- und Governanceausschuss.

Noel Harwerth ist Chairman der GE Capital Bank Limited. Sie hat außerdem weitere Posten als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied inne: bei The London Metal Exchange, der British Horseracing Authority und Sirius Metals plc.

Noel Harwerth war zuvor 15 Jahre für die Citicorp tätig, zuletzt als Chief Operating Officer von Citibank International. Zu ihren früheren Aufgaben als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied zählen Positionen bei Alent plc, Logica plc, der RSA Insurance Group plc und der Sumimoto Mitsui Bank.

Sie verfügt über einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Texas.

#### **4. Isabel Hudson, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied**

- **Datum der Berufung in den Vorstand:** Oktober 2014
- **Alter:** 56
- **Nationalität:** Britin

Isabel Hudsons ausgeprägte Kenntnis des britischen Markts für Lebens- und Rentenversicherungen, gepaart mit einer weitreichenden internationalen Erfahrung als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied sind für den Vorstand von großem Wert. Sie ist Mitglied des Prüfungs- und des Risiko- und Kapitalausschusses.

Isabel Hudson ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der BT Group plc, wo sie dem Rentenausschuss sowie dem Gremium BT Equality of Access vorsitzt und Mitglied des Ernennungs- und des Governanceausschusses ist. Sie ist darüber hinaus Vorsitzende des National House Building Council und nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Phoenix Group Holdings, wo sie Mitglied des Vergütungs- und des Prüfungsausschusses ist. Sie war zuvor geschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Prudential UK und Chief Financial Officer bei Eureka BV. Zu Isabel Hudsons früheren Aufgaben als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied zählen Posten bei QBE Insurance Group Ltd und Pensions Regulator. Sie war auch Mitglied des With Profits Committee von Standard Life Assurance Limited.

Sie verfügt über einen MA in modernen Sprachen der Universität Oxford.

Isabel Hudson ist darüber hinaus Botschafterin bei Scope, einer der Wohltätigkeitsorganisationen, mit denen wir Partnerschaften unterhalten.

#### **5. Kevin Parry, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied**

- **Datum der Berufung in den Vorstand:** Oktober 2014
- **Alter:** 54
- **Nationalität:** Brite

Kevin Parrys frühere Erfahrung als Chief Financial Officer von Schroders plc, gekoppelt mit seinem breit gefächerten wirtschaftlichen Hintergrund ist von großem Nutzen für den Vorstand, insbesondere für seine Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Er ist darüber hinaus Mitglied des Risiko- und Kapitalausschusses.

Kevin Parry ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der Intermediate Group plc ('ICG'), der Daily Mail and General Trust plc. In beiden Unternehmen ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Mitglied des Risikoausschusses. Bei ICG ist er Senior Independent Director und designierter Chairman. Er ist außerdem Chairman der Homes and Communities Agency und stellvertretender Vorsitzender der Royal National Children's Foundation.

Er war Vorstandsmitglied und CFO von Schroders plc und Chief Executive der Management Consulting Group PLC. Von 2000 bis 2008 war er geschäftsführender Partner bei KPMG, wo er sich auf Prüfungs- und Transaktionsservices spezialisiert hatte.

Er verfügt über einen MA (Hons) in Management Studies der Universität Cambridge und absolvierte den Praxisteil seiner Ausbildung zum Chartered Accountant über einen Training Contract bei KPMG.

Kevin Parry ist Fellow am Institute of Chartered Accountants in England und Wales.

#### **6. Lynne Peacock, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied**

- **Datum der Berufung in den Vorstand:** April 2012
- **Alter:** 62
- **Nationalität:** Britin

Mit einer erfolgreichen Karriere in der britischen Finanzdienstleistungsindustrie und einem starkem Schwerpunkt auf Kundenbetreuung bringt Lynne Peacock wichtige Fähigkeiten in den Vorstand ein. Ihre Erfahrung als Chief Executive Officer und mit dem Management von Veränderungen im Finanzdienstleistungssektor ist für den Vorstand von großem Wert. Sie ist Vorsitzende des Vergütungsausschusses sowie Mitglied des Prüfungsausschusses.

Lynne Peacock ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Scottish Water und sitzt dem Prüfungsausschuss des Unternehmens vor. Sie ist darüber hinaus nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied der Nationwide Building Society und dort Mitglied des Prüfungs-, des Risiko- und Ernennungsausschusses sowie Vorsitzende des Vergütungsausschusses. 2003 ging sie zur National Australia Bank Limited und war von 2004 bis 2011 dort Chief Executive Officer für Großbritannien (Clydesdale Bank plc und Yorkshire Bank). Zuvor war sie von 1983 bis 2003 für die Woolwich plc tätig, zuletzt als Chief Executive Officer.

Sie verfügt über einen BA des North East London Polytechnic.



## 7. Martin Pike, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

- ▶ **Datum der Berufung in den Vorstand:** September 2013
- ▶ **Alter:** 54
- ▶ **Nationalität:** Brite

Aus seiner Erfahrung im Bereich kaufmännische und strategische Risiken leistet Martin Pike auch weiterhin wesentliche Beiträge zur Vorstandsarbeit. Martin Pike ist Vorsitzender des Risiko- und Kapitalausschusses sowie Mitglied im Prüfungs- und im Vergütungsausschuss.

Martin Pike ist darüber hinaus nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der esure Group plc, wo er dem Vergütungsausschuss vorsitzt und Mitglied des Risikoausschusses ist. Er ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Faraday Underwriting Limited, das ein Syndikat bei Lloyds führt.

Martin Pike hat fast dreißig Jahre in der strategischen Beratung gearbeitet und ein breites Spektrum an Strategie- und M&A-Projekten durchgeführt. Eine der Führungspositionen, die er bekleidet hat, war geschäftsführender Direktor Risk Consulting & Software, EMEA, bei Towers Watson.

Martin Pike verfügt über einen MA in Mathematik der Universität Oxford. Er ist Fellow am Institute and Faculty of Actuaries sowie Associate Member des Institute of Directors.

## 8. Luke Savage, Chief Financial Officer

- ▶ **Datum der Berufung in den Vorstand:** August 2014
- ▶ **Alter:** 54
- ▶ **Nationalität:** Brite

Luke Savage bringt umfangreiche Konzern- und Finanzerfahrung in den Vorstand ein und hat seit seiner Ernennung im August 2014 wirksame Beiträge zur Vorstandsarbeit geleistet.

Zu Standard Life kam er von Lloyd's of London, wo er Director of Finance and Operations war. Luke Savage hatte zuvor einige Führungspositionen im Finanzsektor bei der Deutschen Bank (UK) als Global Chief Financial Officer Equities, bei Morgan Stanley & Company (UK) als Financial Controller und bei der Lloyds Bank in der Abteilung Corporate Banking and Treasury, inne.

Luke Savage verfügt über einen Bachelor in Elektro- und Elektronikingenieurwesen (BEng) der University of London und absolvierte den Praxisteil seiner Ausbildung zum Chartered Accountant über einen Training Contract bei Price Waterhouse.

Er ist Mitglied im Institute of Chartered Accountants von England und Wales sowie Mitglied des Verwaltungsrats der Queen Mary University of London.

## 9. Keith Skeoch, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- ▶ **Datum der Berufung in den Vorstand:** Mai 2006
- ▶ **Datum der Berufung in den Vorstand der Standard Life Assurance Company:** März 2006
- ▶ **Alter:** 59
- ▶ **Nationalität:** Brite

Keith Skeoch wurde im August 2015 zum Chief Executive ernannt, nach einer sehr erfolgreichen fünfzehnjährigen Karriere bei Standard Life, während der er seine außergewöhnliche Ergebnisorientierung unter Beweis gestellt hat. Sein guter Ruf und die Breite seiner Erfahrungen in der Branche, seine Marktkenntnis sowie die umfassende Kenntnis von Standard Life stellen einen großen Wert für den Vorstand und die gesamte Gruppe dar.

Er bleibt Chief Executive of Standard Life Investments Limited (SLI), wo er mit seinem Team weiterhin für stetig steigende Performance sorgt und ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Keith Skeoch kam 1999 als Chief Investment Officer zu SLI, nachdem er fast 20 Jahre lang bei James Capel & Co. Limited in unterschiedlichen Positionen, u. a. als Chefvolkswirt und Managing Director International Equities, Erfahrungen in der Investmentbranche sammeln konnte. Er ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied beim Financial Reporting Council, wo er Mitglied des Kodex- und Standardausschusses ist.

Er verfügt über einen BA der Sussex University und einen MA der Warwick University. Ihm wurde von den Universitäten Sussex und Teesside für seine Verdienste um die Finanzbranche die Ehrendoktorwürde verliehen.

Er wurde als Fellow in die Society of Business Economists und das Chartered Institute for Securities and Investment gewählt.

## Zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder

### 10. Colin Clark, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- **Datum der Berufung in den Vorstand:** November 2015
- **Alter:** 57
- **Nationalität:** Brite

Colin Clark trat dem Vorstand im November 2015 bei. Mit seinem Hintergrund aus dem Investmentmanagement und der Kundenbetreuung, bei Standard Life und in anderen Unternehmen, bringt Colin Clark wichtige Fähigkeiten in den Vorstand ein.

Er wurde 2004 als nichtgeschäftsführendes Mitglied in den Vorstand von Standard Life Investments (SLI) gewählt. 2010 übernahm er geschäftsführende Verantwortung für alle Aktivitäten auf dem Gebiet der weltweiten Kundenbeziehungen, einschließlich Kundenmanagement, Produktentwicklung, Distributionsmanagement und auch Markenmanagement. Zuvor war er zwanzig Jahre bei Mercury Asset Management (MAM)/Merrill Lynch Investment Managers (MLIM) und wurde 1999 Head of Global Marketing bei MLIM.

Er verfügt über einen B.A. (Hons.) in Philosophie, Politik & Wirtschaft der Universität Oxford.

### 11. Melanie Gee, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- **Datum der Berufung in den Vorstand:** November 2015
- **Alter:** 54
- **Nationalität:** Britin

Melanie Gee trat dem Vorstand im November 2015 bei. Ihre Ernennung beruht auf ihrer tiefen Kenntnis des Investmentbankings und des Bereichs Finanzdienstleistungen. Melanie Gee ist Mitglied im Vergütungsausschuss.

Melanie Gee ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei The Weir Group PLC, wo sie dem Vergütungsausschuss vorsitzt und Mitglied des Prüfungs- und des Ernennungsausschusses ist. Sie ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied der Drax Group plc, wo sie Mitglied im Prüfungs-, im Ernennungs- und Vergütungsausschuss ist.

Sie wurde 2008 zum Managing Director von Lazard and Co. Limited ernannt und 2012 dort Senior Adviser. Zuvor war sie an mehreren Positionen für die UBS tätig: 1999 wurde sie zum Managing Director bestellt und von 2006 bis 2008 bekleidete sie den Posten des Senior Relationship Director.

Sie verfügt über einen MA in Mathematik der Universität Oxford.

### 12. Paul Matthews, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- **Datum der Berufung in den Vorstand:** November 2015
- **Alter:** 56
- **Nationalität:** Brite

Paul Matthews trat dem Vorstand im November 2015 bei. Seine Ernennung beruht auf seiner eingehenden Kenntnis von Standard Life und seiner Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, die sich über 30 Jahre erstreckt. Er bringt eine starke Kundenorientierung und erhebliche Erfahrung in Marketing und Vertrieb ein.

Er kam 1989 zu Standard Life und hatte dort verschiedene Rollen inne, bevor er im Juni 2011 UK Chief Executive und damit verantwortlich für das Europageschäft wurde. Zu seinen Positionen im oberen Management von Standard Life zählten UK Take to Market Director, Managing Director of UK Distribution und Head of IFA Sales.

Paul Matthews stieg direkt nach der Schule in das Berufsleben ein und verfolgte anfangs neben der Arbeit seine Rugby-Karriere. Er wurde Kapitän der englischen U19, bevor eine schwere Verletzung seinen sportlichen Ambitionen ein Ende setzte. Bevor er zu Standard Life kam, hat Paul Matthews zwischen 1979 und 1989 bei National Mutual Life an vielfältigen Positionen im Vertrieb und im Anlagegeschäft gearbeitet.

Paul Matthews ist Mitglied des Vorstands des britischen Versicherungsverbands (Association of British Insurers).



Stimmen Sie online ab, auf  
[www.standardlifeshareportal.com/de](http://www.standardlifeshareportal.com/de)

# Wahlverfahren

## Wer ist abstimmungsberechtigt?

Nur die Aktionäre, die um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 - bzw. bei einer Vertagung der Hauptversammlung 48 Stunden vor dem Termin der vertagten Hauptversammlung - im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind, können an der Hauptversammlung und mit Bezug auf jene Aktien, die zum relevanten Zeitpunkt in ihrem Namen registriert sind, an den Abstimmungen teilnehmen. Am Aktienbuch der Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Änderungen gelten für die Ermittlung der Teilnahmeberechtigung und der Stimmberechtigung auf der Hauptversammlung als null und nichtig.

## Aktionäre, deren Aktien im Standard Life Share Account geführt werden

Wenn Ihre Aktien im Standard Life Share Account verwaltet werden, werden sie für Sie im Namen von Capita IRG Trustees (Nominees) Limited gehalten. Dies ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Capita IRG Trustees Limited, die für die Verwaltung des Standard Life Share Accounts von Standard Life verantwortlich ist.

Capita IRG Trustees (Nominees) Limited ist die registrierte Aktionärin. Sie können jedoch Capita über Ihren Stimmzettel Anweisungen erteilen, wie in Bezug auf Ihre Aktien bei der Hauptversammlung abzustimmen ist.

**Wenn Sie stattdessen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, sich dort zu Wort zu melden und abstimmen, müssen Sie dies Capita auf Ihren online eingereichten Abstimmungsanweisungen bestätigen oder, falls Sie einen gedruckten Stimmzettel verwenden, Ihren Namen in das Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ auf diesem Formular eintragen.**

Sie können Capita anweisen, eine andere Person mit der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Stimmabgabe in Ihrem Namen zu beauftragen. In diesem Fall geben Sie bitte den Namen der Person auf Ihrem Online- Stimmzettel an oder schreiben Sie ihn in das in das Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ auf Ihrem gedruckten Stimmzettel.

**Wichtiger Hinweis:** Wenn Sie keine Abstimmungsanweisungen online einreichen und keinen gedruckten Stimmzettel ausfüllen und abschicken, der spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – bei Capita vorliegt, wird Ihre Abstimmung nicht berücksichtigt, so dass weder Sie noch eine von Ihnen bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung teilnehmen können.

## Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-) Aktienplan von Standard Life geführt werden

Siehe die Informationen für Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-)Aktienplan von Standard Life geführt werden, auf Seite 22 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

## Aktionäre, deren Standard Life Aktien durch ein Zertifikat verbrieft oder im CREST- System geführt werden

Sie können persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sich dort zu Wort melden und abstimmen. Sie können auch eine andere Person zur Teilnahme an der Hauptversammlung ermächtigen, die ebenfalls in Ihrem Namen abstimmen kann, und zwar sowohl durch Handzeichen als auch in geheimer Wahl. Diese Person wird als „Stimmrechtsbevollmächtigter“ bezeichnet. Es ist nicht erforderlich, dass ein Bevollmächtigter Aktionär der Gesellschaft ist. Sie können auch mehrere Personen zu Ihrer Vertretung auf der Hauptversammlung bevollmächtigen, wobei diese Bevollmächtigten jedoch nicht über die gleiche(n) von Ihnen gehaltene(n) Aktie(n) abstimmen können. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ (Seite 21).

Stimmrechtsbevollmächtigte verfügen je Beschluss nur über eine Stimme bei Abstimmung per Handzeichen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn ein Stimmrechtsbevollmächtigter von mehr als einem abstimmungsberechtigten Aktionär zur Abstimmung über einen Beschluss ermächtigt wurde und für einen Aktionär mit „Ja“ und für einen anderen mit „Nein“ zu stimmen hat. In diesem Fall ist er berechtigt, zweimal abzustimmen, d.h. einmal mit „Ja“ und einmal mit „Nein“. Wenn Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und auf ihr abstimmen, gilt Ihre Stimme, wobei ein gegebenenfalls von Ihnen auf Ihrem Stimmzettel benannter Bevollmächtigter nicht in Ihrem Namen abstimmen kann.

### **Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, wenn Sie ein CREST Member sind**

Wenn ein Aktionär, dessen Aktien im CREST-System geführt werden, über die elektronische CREST-Vollmachtserteilung einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen möchte, hat er die im CREST-Handbuch aufgeführten Verfahren zu befolgen. Wenn Sie ein CREST Personal Member, ein CREST Sponsored Member oder ein CREST Member sind, das einen Serviceprovider für die Abstimmung ernannt hat, sollten Sie sich an Ihren CREST-Sponsor oder Ihren abstimmungsberechtigten Serviceprovider wenden, der in Ihrem Namen die erforderlichen Schritte ausführen wird. Weitere Informationen für Teilnehmer am CREST-Verfahren finden Sie auf den Seiten 22 bis 23 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

### **Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, wenn Sie eine Aktienurkunde haben**

Aktionäre, deren Aktien der Standard Life plc durch ein Zertifikat verbrieft gehalten werden, können folgendermaßen einen Bevollmächtigten benennen, der an der Hauptversammlung teilnimmt und in ihrem Namen abstimmt:

- ▶ **Online-Abstimmung:** Loggen Sie sich auf [www.standardlifeshareportal.com/de](http://www.standardlifeshareportal.com/de) ein. Dafür benötigen Sie Ihre Aktionärsreferenznummer.
- ▶ **Bei Verwendung des gedruckten Stimmzettels:** Lesen Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars.

#### **In beiden Fällen:**

**Für britische Aktionäre:** Um gültig zu sein, müssen Stimmzettel bzw. Vollmachtsformulare spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – vorliegen. Bitte schicken Sie Ihren gedruckten Stimmzettel im beigefügten Freiumschatz an Standard Life Shareholder Services, 34 Beckenham Road, Beckenham, Kent BR3 4TU oder die als Firmensitz der Gesellschaft eingetragene Anschrift in Großbritannien zurück oder geben ihn dort während der üblichen Geschäftszeiten persönlich ab.

**Für ausländische Aktionäre:** Um gültig zu sein, müssen Stimmzettel bzw. Vollmachtsformulare spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden

vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – bei der für Ihre Region zuständigen Niederlassung von Capita Registrars Limited (Geschäftsbezeichnung „Capita Asset Services“) (die Anschrift befindet sich auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung) per Post eingehen oder während der üblichen Geschäftszeiten dort abgegeben werden.

Die Einreichung Ihres ausgefüllten Stimmzettels, eines Vollmachtsformulars oder einer CREST-Bevollmächtigung (gemäß Beschreibung auf den Seiten 22 bis 23) hindert Sie nicht an Ihrer persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung und Abstimmung auf dieser. Wenn Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und auf ihr abstimmen, gilt Ihre Stimme, wobei ein gegebenenfalls von Ihnen auf ihrem Stimmzettel benannter Bevollmächtigter nicht in Ihrem Namen abstimmen kann.

### **Abstimmen mit dem Online-Stimmzettel**

Anstatt persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, können Sie auch online abstimmen. Dafür loggen Sie sich bitte auf [www.standardlifeshareportal.com/de](http://www.standardlifeshareportal.com/de) ein.

Wenn Sie bereits auf dem Standard Life Share Portal registriert sind, loggen Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort ein. Falls nicht, können Sie sich mittels Ihrer Aktionärsreferenznummer zur Abstimmung anmelden.

Nach dem Einloggen folgen Sie bitte den Anweisungen auf dem Bildschirm. Ihre online eingereichten Abstimmungsanweisungen müssen bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – vorliegen.

### **Abstimmen mit dem gedruckten Stimmzettel**

Wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und stattdessen Ihre Abstimmungsanweisungen per Post erteilen möchten, kreuzen Sie bei den einzelnen Beschlüssen „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ an und schicken Sie das unterschriebene und datierte Formular bis spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – eintreffend zurück.

## Sonderfälle

- ▶ Ein ordnungsgemäß befugter Vertreter einer juristischen Person oder Gesellschaft, die Aktionär ist, kann an der Hauptversammlung teilnehmen und persönlich im Namen der Gesellschaft abstimmen. Alternativ dazu kann die Gesellschaft einen Bevollmächtigten benennen. Er kann entweder eine CREST-Bevollmächtigung vorlegen oder einen gedruckten Stimmzettel ausfüllen und zurückschicken. Bei Verwendung eines gedruckten Stimmzettels ist der Firmenstempel der Gesellschaft anzubringen. Ansonsten ist dieser von einem Vorstandsmitglied, dem Geschäftsführer oder einer anderen unterschriftsberechtigten Person im Auftrag der Gesellschaft zu unterzeichnen, wobei auch die Zeichnungsbefugnis des Unterzeichnenden anzugeben ist
- ▶ Eine Körperschaft, die Aktionär der Gesellschaft ist, kann einen oder mehrere Vertreter ernennen, die in ihrem Namen alle ihre Befugnisse als Aktionär ausüben. Falls sie mehr als einen Vertreter ernennt, dürfen sich die verschiedenen Vertretungsvollmachten nicht auf ein- und dieselben Aktien beziehen
- ▶ Wenn es sich bei dem Aktionär laut amtlichem Beschluss um einen Patienten mit einer psychischen Erkrankung oder eine laut Gerichtsbeschluss nicht geschäftsfähige Person handelt, kann die Person, die zur Vertretung eines solchen Aktionärs bestellt wurde, als deren Vertreter bei der Hauptversammlung oder vertagten Hauptversammlung handeln. In diesem Fall kann sie alle Aktionärsrechte, einschließlich des Rechts zur Bestellung eines Bevollmächtigten, ausüben
- ▶ Sämtliche Bevollmächtigungen oder Nachweise bezüglich sonstiger Vollmachten, in Verbindung mit denen ein gedruckter Stimmzettel eingereicht wird, bzw. deren anwaltlich oder notariell beglaubigte Kopie(n) müssen zusammen mit dem (gegebenenfalls verwendeten gedruckten) Stimmzettel bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – eintreffend zurückgesendet werden
- ▶ Sie können online nur einen einzigen Bevollmächtigten ernennen. Möchten Sie mehrere Bevollmächtigte ernennen, benötigen Sie die gedruckten Stimmzettel. Diese zusätzlichen gedruckten Stimmzettel können Sie bei Standard Life Shareholder Services anfordern. Die Adressen finden Sie der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung. Sie können Ihren gedruckten Stimmzettel, sofern Sie einen solchen erhalten haben, auch selbst kopieren. Anzugeben ist auch die Anzahl der Aktien, für die jeder Ihrer Bevollmächtigten abstimmungsberechtigt ist. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte(n) ernennen und die von Ihnen angegebene Anzahl von Aktien, für welche diese(r) abstimmungsberechtigt ist/sind, höher als die von Ihnen um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – effektiv gehaltene Anzahl von Aktien ist, kann der Fall eintreten, dass Ihre Bevollmächtigungen für ungültig erklärt werden. Wenn Sie für ein- und dieselben Aktien mehr als eine gültige Bevollmächtigung vornehmen, ist die letzte vor dem Ablauf der entsprechenden Frist eingegangene Bevollmächtigung maßgeblich. Sämtliche gedruckten Stimmzettel sind zu unterzeichnen, datieren und im gleichen Umschlag zurückzusenden
- ▶ Bei Aktien, die sich im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen befinden und für die mehr als ein Besitzer einen Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu ernennen wünscht, wird ausschließlich die Ernennung des Aktienbesitzers akzeptiert, der die längste Haltedauer für seine Aktien nachweisen kann. Die Haltedauer ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Namen der gemeinschaftlichen Besitzer im Aktienbuch der Gesellschaft als Besitzer der Aktien eingetragen sind. Dabei besitzt der erstgenannte Besitzer die längste Haltedauer
- ▶ Die im Abschnitt „Wahlverfahren“ zu den Rechten der Aktionäre zur Bestellung von Bevollmächtigten enthaltenen Angaben finden keine Anwendung auf Personen, die im Sinne von § 146 des Companies Act 2006 Informationsrechte besitzen („ernannte Personen“). Das Recht zur Bestellung von Bevollmächtigten kann ausschließlich von Aktionären der Gesellschaft ausgeübt werden. Eine ernannte Person kann gemäß einer zwischen ihr und dem Aktionär, der sie ernannte, geschlossenen Vereinbarung ein Recht zur Bestellung als Bevollmächtigter (oder ein Recht zur Ernennung eines anderen Bevollmächtigten) für eine Hauptversammlung besitzen. Besitzt eine ernannte Person keine solche Vertretungs- oder Ernennungsvollmacht oder wünscht sie die Ausübung dieser Vollmacht nicht, kann sie gemäß der vorstehend erwähnten Vereinbarung das Recht zur Erteilung von Anweisungen an den Aktionär hinsichtlich der Ausübung seiner Stimmrechte besitzen.

## Weitere Informationen zum CREST-Verfahren

Um gültig zu sein, muss eine über das CREST- System erteilte Bevollmächtigung oder Anweisung („CREST-Vollmacht/-Anweisung“):

- ▶ Gemäß den Vorschriften von Euroclear UK & Ireland Limited („Euroclear“) ordnungsgemäß beglaubigt sein
- ▶ Die erforderlichen Informationen gemäß Beschreibung im CREST-Handbuch enthalten
- ▶ (Unabhängig davon, ob es sich um die Bestellung eines Bevollmächtigten oder die Änderung einer einem zuvor ernannten Bevollmächtigten erteilten Anweisung handelt) beim Vertreter des Emittenten, Capita Registrars Limited (Geschäftsbezeichnung: „Capita AssetServices“) (CREST-Teilnehmer mit der ID-Nr. RA10) spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin, eingehen. Zu diesem Zweck gelten Datum und Uhrzeit des Eingangs als Datum und Uhrzeit, zu denen der Vertreter des Emittenten die Nachricht durch CREST- Abfrage gemäß dem von CREST vorgeschriebenen Verfahren in seinem System vorfindet. Datum und Uhrzeit des Eingangs werden durch Anbringung des Datumsstempels auf der Nachricht durch den CREST-Anwendungshost festgestellt. Nach diesem Zeitpunkt sind jegliche Änderungen an über CREST erteilten Bevollmächtigungen den Bevollmächtigten auf anderem Weg mitzuteilen.

**Wichtiger Hinweis:** CREST-Mitglieder und, sofern zutreffend, ihre CREST-Sponsoren bzw. abstimmungsberechtigten Serviceprovider sollten zur Kenntnis nehmen, dass Euroclear für einzelne Nachrichten keine besonderen Verfahren in CREST implementiert hat. Dies bedeutet, dass für die Eingabe von CREST- Vollmachtserteilungen die üblichen Fristen und Grenzen gelten. Die betroffenen CREST- Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Nachrichten zu einem gegebenen Zeitpunkt über das CREST- System zu übermitteln. Falls es sich um ein CREST Personal Member oder ein CREST Sponsored Member handelt oder das CREST- Mitglied einen abstimmungsberechtigten Serviceprovider ernannt hat, haben sie dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Maßnahmen von

den CREST-Sponsoren oder abstimmungsberechtigten Service Providern ergriffen werden. CREST-Mitglieder und, sofern zutreffend, ihre CREST-Sponsoren bzw. abstimmungsberechtigten Serviceprovider sollten die Kapitel des CREST-Handbuchs, in dem die Grenzen und Fristen für das CREST- System beschrieben werden, sorgfältig lesen.

Die Gesellschaft kann unter den in Vorschrift 35 Absatz 5a der Uncertificated Securities Regulations 2001 beschriebenen Umständen eine CREST-Vollmachtserteilung als ungültig erachten.

## Informationen für Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-) Aktienplan der Standard Life plc geführt werden

Wenn Ihre Aktien im Standard Life (Employee) Share Plan („der (Mitarbeiter-)Aktienplan“) verwaltet werden, werden diese Aktien für Sie von Capita IRG Trustees Limited gehalten, der mit der Verwaltung des (Mitarbeiter-)Aktienplans namens der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter beauftragten Gesellschaft.

Sie können Capita dahingehend Anweisungen erteilen, wie in Bezug auf Ihre Aktien bei der Hauptversammlung abzustimmen ist. Wenn Sie möchten, können Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, dort das Wort ergreifen und abstimmen, sofern Sie kein Planmitglied in Irland sind, wo die gesetzlichen Vorschriften strenger sind. Wenn Sie an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen Sie in das Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ auf Ihrem Stimmzettel Ihren Namen eintragen. Wenn Ihnen dies lieber ist, können Sie Capita anweisen, eine andere Person mit der Teilnahme an der Versammlung und der Stimmabgabe in Ihrem Namen zu beauftragen. In diesem Fall müssen Sie in das Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ den Namen dieser Person eintragen. Auch dies gilt nicht für Planmitglieder in Irland.

**Wichtiger Hinweis:** Wenn Sie keinen Stimmzettel einreichen, der spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 13. Mai 2016 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – bei Capita vorliegt, wird Ihr Stimmzettel nicht berücksichtigt, so dass weder Sie noch eine von Ihnen bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung teilnehmen können.

## Anzahl der Stimmen

Bei einer Abstimmung kann jeder stimmberechtigte Aktionär, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, oder im Fall eines Gesellschaftsaktionärs oder eines geschäftsunfähigen Aktionärs dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter (siehe vorstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ auf Seite 21) eine Stimme je Aktie abgeben oder deren Abgabe veranlassen. Im Fall eines Stimmrechtsbevollmächtigten darf dieser eine Stimme für jede Aktie, auf die sich seine Vollmacht bezieht, abgeben. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter oder ordnungsgemäß ermächtigter gesetzlicher Vertreter kann im Namen (und gemäß eventuellen Anweisungen) des Aktionärs abstimmen, von dem er bestellt wurde. Darüber hinaus kann er sein eigenes Stimmrecht als Aktionär des Unternehmens ausüben.

Bei Abstimmung durch Handzeichen kann jeder stimmberechtigte Aktionär, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, oder im Fall eines Gesellschaftsaktionärs oder eines geschäftsunfähigen Aktionärs dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter (siehe vorstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ auf Seite 21) eine Stimme abgeben. Wenn ein Bevollmächtigter von mehr als einem abstimmungsberechtigten Aktionär zur Abstimmung über einen Beschluss ermächtigt wurde und für einen Aktionär mit „Ja“ und für einen anderen mit „Nein“ zu stimmen hat, dann ist er berechtigt, zweimal abzustimmen, d.h. einmal mit „Ja“ und einmal mit „Nein“.

Eine enthaltene Stimme gilt nicht als rechtskräftig abgegebene Stimme. Dies bedeutet, dass sie bei der Auszählung der Für- oder Gegenstimmen einer Beschlussfassung nicht berücksichtigt wird. Erteilt ein Aktionär seinem Bevollmächtigten keine Anweisungen für die Abstimmung, kann dieser nach eigenem Ermessen abstimmen oder sich der Stimme enthalten. In diesem Fall stimmt der Bevollmächtigte so ab, wie er es für die betreffende Beschlussfassung auf der Hauptversammlung für angemessen hält (bzw. enthält sich der Stimme).

## Ergebnis der Abstimmung

Sie können das Ergebnis der Abstimmung auf unserer Hauptversammlung erfahren, indem Sie später Tag der Veranstaltung unsere Webseite [www.standardlife.com](http://www.standardlife.com) (in englischer Sprache) besuchen oder sich montags bis freitags zwischen 8.30 und 17.30 Uhr (britischer Zeit) unter den Nummern **0345 113 0045\*** bzw. aus dem Ausland **+44 (0)20 3367 8224** mit uns in Verbindung setzen. .

\* Telefongespräche können zu unserem beiderseitigen Schutz sowie zu Schulungszwecken mitgehört und/oder aufgezeichnet werden und die Gesprächskosten variieren.

## Ausliegende Dokumente

Exemplare folgender Dokumente:

- ▶ Dienstverträge oder Bestellschreiben der Vorstandsmitglieder
- ▶ Vereinbarungen über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Haftungsansprüche, die gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen abgeschlossen wurden
- ▶ Teil B des Standard Life (Mitarbeiter-)Aktienplans

liegen während der üblichen Geschäftszeiten (Wochenenden und Feiertage ausgenommen) im Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH sowie in den Räumlichkeiten der Rechtsvertreter der Gesellschaft, Slaughter and May, One Bunhill Row, London EC1Y 8YY, zur Einsicht aus. Eine Einsicht in diese Dokumente ist auch vor Ort bei unserer Jahreshauptversammlung mindestens fünfzehn Minuten vor und durchgehend im Verlauf der Versammlung möglich.

# Zur Versammlung

## Tagesordnung

- 12.45 Uhr** Einlass zum Registrierungsbereich. Kleine Erfrischungen stehen am Empfang für Sie bereit.
- 13.40 Uhr** Öffnung des Konferenzsaals.
- 14.00 Uhr** Beginn der Hauptversammlung.

## Informationen für Teilnehmer an der Hauptversammlung

### Wer kann teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind nur Aktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter bzw. ihre Stimmrechtsbevollmächtigten. Alle weiteren Begleitpersonen können nach Ermessen von Standard Life an der Hauptversammlung teilnehmen, sind jedoch weder rede- noch abstimmungsberechtigt.

### Einlass

Sie werden gebeten werden, sich auszuweisen und Ihr Einladungsschreiben bzw. die E-Mail des Chairman vorzulegen. Falls Sie dieses Schreiben oder die E-Mail nicht mitgebracht haben, werden Sie eventuell um Vorlage zweier Ausweisdokumente gebeten. Beim Einlass werden Sie ein elektronisches Gerät erhalten. Falls Sie für einen stimmberechtigten Aktionär als Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt worden sind, teilen Sie dies bitte einem Mitarbeiter des Anmeldungsteams mit. Dieser wird Ihnen mitteilen, wo Sie sich als Stimmrechtsbevollmächtigter anzumelden haben. Sie werden gebeten werden, sich auszuweisen und Angaben zu dem von Ihnen vertretenen Aktionär zu machen.

### Sicherheit

Für die Sicherheit der Teilnehmer sind Sicherheitsmitarbeiter vor Ort verantwortlich. Diese Sicherheitsmitarbeiter sind befugt, aus Sicherheitsgründen den Inhalt Ihrer Taschen zu überprüfen und sicherzustellen, dass keine Kameras, Laptop-Computer oder Aufnahmegeräte mit in den Konferenzsaal genommen werden. Wenn Sie die Prüfung Ihrer Taschen durch die Sicherheitsmitarbeiter nicht zulassen möchten, sind Sie verpflichtet, Ihre Taschen in den Garderoben abzugeben, bevor Sie in den Konferenzsaal eingelassen werden.

### Garderoben

Im Konferenzzentrum stehen Garderoben zur Verfügung. Allerdings bitten wir Sie, keine größeren Gepäckstücke mitzubringen, da eventuell nicht genügend Platz dafür vorhanden ist. Wenn Sie Kameras, Laptop-Computer oder Aufnahmegeräte dabei haben, müssen Sie diese vor Einlass in den Konferenzsaal in den Garderoben abgeben.

### Behindertengerechte Ausstattung

Der Konferenzsaal besitzt eine Schwerhörigenschleife zur Verstärkung des Tons für Träger von Hörgeräten. Für Gehörlose wird in Gebärdensprache gedolmetscht. Ferner stehen besondere Vorrichtungen für Rollstuhlfahrer zur Verfügung. Sollten Sie diese nutzen wollen, wenden Sie sich bitte bei Ihrer Ankunft an einen der Ordner.

### Fotografieren

Während der Versammlung werden Fotografen Aufnahmen der Redner und des Publikums machen. Diese können eventuell zu Werbezwecken in Medien aller Art genutzt werden. Falls Sie nicht fotografiert werden möchten, setzen Sie sich bitte in die fotofreie Zone („Photography-free Area“). Falls Sie sich ungewollt im Blickfeld einer Kamera befinden sollten, können Sie sich gerne abwenden.

### Zur Versammlung

Die auf den Seiten 4 bis 8 beschriebenen Beschlüsse werden auf der Hauptversammlung erörtert. Sie werden um Abstimmung bezüglich dieser Beschlüsse gebeten werden.

### Fragen

Im Anschluss an die Präsentationen können alle Aktionäre in einer offenen Forumsdiskussion Fragen stellen. Nach Abschluss der Versammlung stehen der Chairman und andere Vorstandsmitglieder ebenfalls für eine offene Diskussion und Fragen zur Verfügung.

### Haben Sie noch Fragen zur Versammlung?

Falls ja, rufen Sie uns an. Wir helfen gerne. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.



# Wegbeschreibung

200 Aldersgate liegt verkehrsgünstig im Herzen der Londoner City, und zwar in unmittelbarer Nähe der London Wall und des Museum of London. Von den U-Bahn-Stationen Barbican und St. Paul's aus ist das Veranstaltungszentrum in nur 5 Minuten zu Fuß zu erreichen und von den Bahnhöfen Farringdon und Moorgate aus in nur 10 Minuten. Das Gebäude ragt neben dem Museum of London auf, daher folgen Sie bitte der Ausschilderung zum Museum. Ihren Veranstaltungsort finden Sie gleich nebenan.



© Extrait de carte de Collins Maps & Atlases  
Reproduced by permission of HarperCollins Publishers

## Mit der U-Bahn

### St Paul's - Central Line

Folgen Sie ab dem Ausgang des U-Bahnhofs der Straße St. Martin's Le Grand in Richtung Norden bis zur Aldersgate Street und zum Museum of London. Wenn Sie am Kreisverkehr vor dem Museum of London ankommen, sehen Sie den Veranstaltungsort zu Ihrer Linken. Achten Sie auf die runde bunte Grafik im Fenster und gehen Sie durch die Drehtür.

### Barbican - Circle, Metropolitan and Hammersmith & City line

Biegen Sie nach Verlassen des U-Bahnhofs rechts in die Aldersgate Street ein. Folgen Sie der Aldersgate Street in Richtung Süden bis zur London Wall und zum Museum of London. Wenn Sie am Kreisverkehr vor dem Museum of London ankommen, sehen Sie den Veranstaltungsort zu Ihrer Rechten. Überqueren Sie die Straße am Zebrastreifen und achten Sie auf die runde bunte Grafik im Fenster. Gehen Sie durch die Drehtür zur Rezeption.

## Mit dem Zug

Das Veranstaltungszentrum Aldersgate befindet sich in der Nähe der Fernbahnhöfe Moorgate und Farringdon und ist von beiden jeweils nur 10 Gehminuten entfernt.

## Mit dem Bus

Die nächstgelegene Bushaltestelle ist „Museum of London“. Diese wird von den Linien 4 und 56 angefahren. Weitere Linien halten an „Barbican“ und „St. Paul's“. Auch von dort aus ist das Veranstaltungszentrum in nur wenigen Minuten zu Fuß zu erreichen.

## Mit dem Fahrrad

Die nächstgelegenen öffentlichen Fahrradstationen befinden sich direkt vor 200 Aldersgate am Museum of London.

## Parkplätze

Der nächstgelegene Parkplatz befindet sich unweit des Veranstaltungsorts, an der Adresse 158 - 170 Aldersgate Street. Weitere Einzelheiten finden Sie auf [www.ncp.co.uk](http://www.ncp.co.uk).

## Erläuterungen zur Auflösung von Kapitaltilgungsreserven der Gesellschaft

Nach dem Verkauf unserer kanadischen Geschäftseinheiten haben wir unsere Aktionäre über ein so genanntes B-/C-Aktienprogramm vergütet. Im Rahmen des B-/C-Aktienprogramms hat die Gesellschaft am 19. März 2015 insgesamt 668.370.013 B-Aktien zu je 73 Pence unentgeltlich ausgegeben und diese tags darauf zu je 73 Pence zurückgekauft. Nach dem Rückkauf wurden die B-Aktien vernichtet. Damit wurde gemäß Companies Act 2006 das ausgegebene Stammkapital der Gesellschaft um 488 Mio. £ (den Nennwert aller zurückgekauften Aktien) herabgesetzt und dieser Betrag in einen Kapitaltilgungsreserve eingestellt.

Gemäß dem Companies Act 2006 ist die Kapitaltilgungsreserve als Teil des Stammkapitals der Gesellschaft zu behandeln und steht nicht für eine Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung. Wir schlagen eine Auflösung der Kapitaltilgungsreserve vor, als Maßnahme des Bilanzmanagements und um zusätzliche ausschüttungsfähige Rücklagen zu schaffen. Dies wird über eine gerichtlich genehmigte Herabsetzung des Stammkapitals erreicht (die „Kapitalherabsetzung“).

Wenn die Kapitalherabsetzung wirksam wird, würde dies die Höhe der Mittel steigern, die für eine Ausschüttung an die Aktionäre bereitstehen. Wir beabsichtigen nicht, diese zusätzlichen Mittel für kurzfristige Dividendenzahlungen zu verwenden oder um von unserer bewährten Dividendenpolitik abzuweichen. Unsere Absicht ist es sicherzustellen, dass die Gesellschaft auch längerfristig eine Position wahrt, die ihr Flexibilität in Bezug auf Dividenden ermöglicht. Bitte beachten Sie, dass die Kapitalherabsetzung selbst weder Kapitalrückzahlungen an Aktionäre nach sich zieht noch eine Reduzierung des Reinvermögens der Gesellschaft bedeutet.

Die Voraussetzungen für die Kapitalherabsetzung lauten: (i) Annahme von Beschlussvorlage 6; (ii) Genehmigung durch das zuständige Gericht, Court of Session in Edinburgh (das „Gericht“); und (iii) Registrierung des Gerichtsbeschlusses beim Registergericht (Registrar of Companies). Bevor das Gericht die Genehmigung erteilt, muss diesem gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass die Kapitalherabsetzung für keinen der Kreditoren des Unternehmens das Risiko birgt, bei Fälligkeit von Forderungen nicht bezahlt zu werden.

Die ausschüttungsfähigen Rücklagen der Gesellschaft betragen gemäß Offenlegung im Geschäfts- und Jahresbericht 2015 der Gesellschaft 1,1 Mrd. £. Nach Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung wird der Betrag von 488 Mio. £, der als Guthaben der Kapitaltilgungsreserve geführt wird, annulliert und den Gewinnrücklagen gutgeschrieben. Entsprechend hätte die Gesellschaft zusätzliche ausschüttungsfähige Rücklagen in Höhe von 488 Mio. £.

Wenn Beschlussvorlage 6 angenommen wird, beabsichtigen wir, bald nach der Hauptversammlung beim Gericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Erteilt das Gericht die Genehmigung für die Kapitalherabsetzung, gehen wir davon aus, dass

diese bis Ende Juli 2016 wirksam werden könnte. Bitte beachten Sie, dass wir unter bestimmten Umständen beschließen könnten, die Kapitalherabsetzung nicht weiter zu verfolgen, insbesondere wenn das Gericht Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung auferlegt, die für die Gesellschaft nicht annehmbar sind. Der Gesellschaft wurde jedoch mitgeteilt, dass das es unwahrscheinlich ist, dass das Gericht derartige Bedingungen auferlegt.

## Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen von Teil B des Standard Life (Mitarbeiter-)Aktienplans

Die Gesellschaft unterhält den Standard Life (Mitarbeiter-)Aktienplan (Standard Life (Employee) Share Plan, „SLSP“) zum Wohl aller Mitarbeiter der Standard Life Gruppe. Teil B des SLSP ist für Mitarbeiter vorgesehen, die in der Republik Irland steuerpflichtig sind, und es handelt sich dabei um ein Gewinnbeteiligungsprogramm, zu dem ein Treuhandvertrag gehört, der das entsprechende Treuhandvermögen (Employee Benefit Trust, „EBT“) begründet und regelt, beides erfordert eine Genehmigung durch die irische Steuerbehörde (Office of the Revenue Commissioners in Ireland).

Teil B des SLSP sieht die Gewährung der folgenden Zuteilungen vor:

- ▶ **Partnerschaftsaktien:** Dies sind Anteile an der Gesellschaft, die den Mitarbeitern zum Kauf angeboten werden dürfen. Der Gegenwert der gekauften Partnerschaftsaktien wird direkt vom Gehalt der Mitarbeiter einbehalten. Der Marktwert solcher Partnerschaftsaktien, die ein Mitarbeiter in einem Steuerjahr kaufen kann, darf den jeweils geltenden gesetzlichen Höchstbetrag nicht überschreiten (derzeit 12.700 € jährlich) (oder 7,5 % der Vergütung des betreffenden Mitarbeiters, sollte dieser Betrag darunter liegen).
- ▶ **Matchingaktien:** Dies sind Gratisaktien, die einem Mitarbeiter zugeteilt werden können, der Partnerschaftsaktien kauft. Die Regeln des SLSP entsprechen aktuellen britischen Gesetzen und lassen ein maximales Matching-Verhältnis von 2:1 zu. Es ist derzeit vorgesehen, dass maximal Matchingaktien im Gegenwert von 35 € monatlich Mitarbeitern in der Republik Irland zugeteilt werden können, die Partnerschaftsaktien kaufen.

## Teilnehmerkreis

Alle Mitarbeiter der Standard Life Gruppe in der Republik oder einer der designierten Tochtergesellschaften sind berechtigt, an Teil B des SLSP teilzunehmen. Der Vorstand darf verlangen, dass die Mitarbeiter in Bezug auf ihr Beschäftigungsverhältnis eine Wartezeit von bis zu zwei Jahren absolvieren, bevor sie die Teilnahmeberechtigung erlangen.

Der Chairman und die anderen nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind nicht zur Teilnahme am SLSP, an jährlichen Bonusplänen oder Long-Term-Incentive-Plänen berechtigt.

## Haltefristen für Aktien

Matchingaktien, die gemäß Teil B des SLSP zugeteilt werden, unterliegen einer Haltefrist von zwei Jahren, wie im entsprechenden Steuergesetz geregelt.

Für Partnerschaftsaktien, die Mitarbeiter gekauft haben (und für die keine Matchingaktien zugeteilt worden sind) gilt keine Haltefrist. Für Partnerschaftsaktien, für die Matchingaktien zugeteilt werden (sowie die entsprechenden Matchingaktien), gilt eine zweijährige Haltefrist. Der Mitarbeiter muss jedoch Partnerschaftsaktien und Matchingaktien drei Jahre halten, um in den Genuss der vollen steuerlichen Vorteile zu gelangen.

## Verfall von Aktien

Partnerschaftsaktien oder Matchingaktien können nicht verfallen.

## Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Endet ein Beschäftigungsverhältnis, werden die Aktien weiterhin im EBT gehalten, bis der Mitarbeiter diese verkauft. Die Matchingaktien und die entsprechenden Partnerschaftsaktien unterliegen unverändert der zweijährigen Haltefrist und dürfen daher nicht vor Ablauf dieser vom Mitarbeiter verkauft werden. Unter bestimmten Umständen, etwa Personalabbau, Pensionierung oder Tod, kann der Mitarbeiter (oder dessen Erbschaftsverwalter im Todesfall) seine Matching- und die entsprechenden Partnerschaftsaktien auch dann verkaufen, wenn er diese noch nicht zwei Jahre gehalten hat. Partnerschaftsaktien, die der Mitarbeiter gekauft haben (und für die keine Matchingaktien zugeteilt worden sind) können jederzeit (während des Beschäftigungsverhältnisses und nach dessen Ende) verkauft werden.

## Dividenden auf Aktien, die im Rahmen von Teil B des SLSP gehalten werden

Ein Mitarbeiter wird als der wirtschaftlich Berechtigte der Aktien behandelt, die in seinem Namen während der Haltefrist von den Treuhändern des Teils B des SLSP gehalten werden. Dividenden, die während dieser Zeit auf die Stammaktien gezahlt werden, werden in Euro umgerechnet und an den Mitarbeiter ausgeschüttet. Darüber hinaus fallen für diesen Mitarbeiter möglicherweise Abgaben an, wie die Universal Service Charge (USC) und Sozialversicherungsbeiträge auf das Einkommen (Pay Related Social Insurance, PRSI).

## Verwässerungsgrenze gesamt

Zuteilungen können durch die Ausgabe neuer Stammaktien, durch Stammaktien, die am Markt gekauft werden oder durch eigene Aktien vorgenommen werden. Teil B des SLSP enthält eine Bestimmung, die besagt, dass dann keine Zuteilungen erfolgen, wenn dies dazu führen würde, dass die Anzahl der ausgegebenen oder infolge von Zuteilungen, die in den zehn Kalenderjahren bis zum Ende des Jahres der Gewährung gemäß Teil B des SLSP oder eines anderen Mitarbeiter-Aktienplans der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften vorgenommen wurden, auszugebenden Stammaktien insgesamt 10 % des ausgegebenen Stammkapitals übersteigen würde.

Eigene Aktien, die dem SLSP zufolge übertragbar sind oder von der Gesellschaft übertragen werden, um Zuteilungen vorzunehmen, gelten in der Gesellschaft als neue Aktien für die Berechnung der oben beschriebenen Grenze, so lange wie dies von den Richtlinien der Investment Association gefordert ist.

## Mit den Aktien verbundene Rechte

Alle Stammaktien, die von der Gesellschaft zugeteilt bzw. ausgegeben werden, um Verpflichtungen gemäß Teil B des SLSP nachzukommen, sind gleichrangig mit zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien und umfassen im Normalfall nicht das Recht auf Dividenden oder andere Rechte, für die der Stichtag vor dem Datum der Zuteilung und Ausgabe der Stammaktien liegt.

## Corporate Events

Bei einer Neustrukturierung des Unternehmens können Aktien, die für Teilnehmer am Teil B des SLSP gegen Aktien gleicher Ausstattung einer wie auch immer gearteten neuen Holdinggesellschaft eingetauscht werden und Zuteilungen können durch gleichwertige Ansprüche auf neue Aktien an einer wie auch immer gearteten neuen Holdinggesellschaft ersetzt werden. Wenn den Aktionären eine allgemeine Offerte oder ein Vergleichsvorschlag gemacht oder die Liquidation der Gesellschaft nahegelegt wird, können die Teilnehmer am SLSP den Treuhändern von Teil B des SLSP Anweisungen erteilen, wie mit ihren Aktien verfahren werden soll.

## Änderungen an Teil B des SLSP

Der Vorstand ist befugt, jederzeit Änderungen am Teil B des SLSP oder den zugehörigen Treuhandvermögen vorzunehmen, vorausgesetzt die Genehmigung der Aktionäre wird eingeholt, bevor (Änderungen, die den Teilnehmern zum Vorteil gereichen) an Teil B des SLSP oder an den Bestimmungen des Treuhandvertrags bezüglich der Teilnahmerechtigung, der Obergrenze für die Zuteilung von Aktien und infolge von Bezugsrechtsemissionen oder anderen Kapitalveränderungen vorgenommen werden.

Die Anforderung, vorab die Genehmigung der Aktionäre einzuholen, bezieht sich jedoch nicht auf kleinere Änderungen zum Vorteil der Verwaltung von Teil B des SLSP, Änderungen infolge von Gesetzesänderungen oder mit dem Ziel, eine günstigere steuerliche, devisenrechtliche oder regulatorische Behandlung für die Teilnehmer oder eine Gesellschaft der Standard Life Gruppe oder die Treuhänder von Teil B des SLSP zu erwirken.

Keine Änderung an einem wesentlichen Bestandteil von Teil B des SLSP (und des entsprechenden Treuhandvertrags) tritt in Kraft, ohne dass dafür eine Genehmigung der irischen Steuerbehörde (Office of the Revenue Commissioners in Ireland) vorliegt.

## Pensionsfähigkeit

Leistungen gemäß Teil B des SLSP sind nicht pensionsfähig.

# Kontakt Daten

Unser Aktionärservice hilft Ihnen bei der Beantwortung all Ihrer Fragen.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zur Hauptversammlung, zur Abstimmung und zur Dividende auf Ihren Aktienbesitz an unsere Registerstelle Capita:

## Großbritannien und Irland

### Telefon

0345 113 0045\*  
+353 (1) 431 9829\*  
+44 (0)20 3367 8224\*

\* Telefongespräche können zu unserem beiderseitigen Schutz sowie zu Schulungszwecken mitgehört und/oder aufgezeichnet werden. Die Gesprächskosten variieren.

### E-Mail

questions@standardliveshares.com

### Webseite

www.standardliveshareportal.com

### Anschrift

Standard Life Shareholder Services  
34 Beckenham Road  
Beckenham  
Kent  
BR3 4TU  
Großbritannien

## Deutschland und Österreich

### Telefon

+49 (0) 69 9753 3030

### E-Mail

fragen@standardliveshares.de

### Webseite

www.standardliveshareportal.com/de

### Anschrift

Standard Life Aktionärservice  
Postfach 2705  
36243 Niederaula  
Deutschland

## Kanada

### Telefon

1-866-982-9939

### E-Mail

questions@standardliveshares.ca

### Webseite

www.standardliveshareportal.com  
(Englisch)

www.standardliveshareportal.com/fr  
(Französisch)

### Anschrift

Standard Life Shareholder Services  
P.O. Box 4636, Station A  
Toronto M5W 7A4  
Kanada



### Secretary, eingetragener Hauptsitz und Zentrale:

Kenneth A Gilmour  
Standard Life plc  
Standard Life House  
30 Lothian Road  
Edinburgh  
EH1 2DH  
Großbritannien



Bitte verwenden Sie die in diesem oder einem dazugehörigen Dokument – dies schließt den Strategiebericht 2015 samt Finanzkennzahlen, die Shareholder News, den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht, Ihren Stimmzettel und das Schreiben bzw. die E-Mail des Chairman hinsichtlich der ordentlichen Hauptversammlung 2016 mit ein – genannten elektronischen Anschriften ausschließlich für die Korrespondenz mit der Gesellschaft zu den ausdrücklich angegebenen Zwecken.

Bitte beachten Sie, dass der Wert einer Aktie sowohl nach unten als auch nach oben schwanken kann. Unter Umständen erhalten Sie Ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurück; auch kann der Fall eintreten, dass eine Aktienanlage keine Erträge abwirft. Der Stand sämtlicher Zahlen und Kursangaben ist der 18. Februar 2016 (sofern nicht anders angegeben).

[www.standardlife.com](http://www.standardlife.com)

Standard Life plc ist eingetragen in Schottland (SC286832) mit Sitz in Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH.  
www.standardlife.com © 2016 Standard Life, lizenziertes Abdruck

DENM16 0316

**Standard Life**